H. Ref.
400
2c.

Ac
8126

Stanton

Von dem Zuſtande der Proteſtanten in Ungarn unter der Regierung des Kaiſers und Königs Franz II.

Herausgegeben

von

C. F. Stäudlin.

Göttingen,
bey Vandenhoek und Ruprecht,
1804.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Aufſatz, welcher hier erſcheint, iſt mir für mein Magazin der Religions-, Moral- und Kirchengeſchichte aus Ungarn zugeſchickt worden, und ſoll einem dort II, 1. abgedruckten Aufſatze zum Commentare dienen. Weil er aber für das Stück dieſer Zeitſchrift, welches jetzt abgedruckt wird, zu lang war, ſo laſſe ich ihn beſonders abdrucken. Der Verfaſſer iſt mir unbekannt.

Digitized by Google

Immer ſind die darin enthaltene Nachrichten und Aufſchlüſſe von Wichtigkeit, und an ihrer Glaubwürdigkeit kann kaum gezweifelt werden. Dem andern Theile aber ſteht es ja gleichfalls frey, ſich vor dem Publicum hören zu laſſen.

14. März 1804.

Stäudlin.

Digitized by Google

Religionsbeſchwerden der Proteſtanten in Ungarn unter der Regierung Franz II.

Auszug aus der von den Evangeliſchen in Ungarn 1799 zu Wien eingereichten Bittſchrift.

Allerheiligſte Kaiſ. Königl. Apoſtoliſche Majeſtät,

Allergnädigſter Herr Herr!

So wie es für uns troſtreich iſt, daß wir die Hoffnnng unſerer Gerechtſame, auf Euer Majeſtät Gerechtigkeitsliebe ſtützen dürfen: ſo iſt es ehrenvoll für Euer Majeſtät, einen merkwürdigen Beweis gegeben zu haben, daß Unrecht und Unterdrückung, unter welchen Umſtänden es immer geſchehen mag, Hochdenſelben zuwider ſind. Dieſer Beweis beſtehet darinn, daß, nachdem unſere auf Friedensſchlüſſe und Reichstagsſatzungen gegründeten, aber durch die feindſelige Uebermacht des katholiſchen Clerus vernichteten Rechte, Ao 1791 durch den Religionsartikel 26 zurückgeſtellt worden ſind,

und zwar durch thätige Mitwirkung Euer Majeſtät damals als Kronerben, und des weit größern Theils des katholiſchen weltlichen Standes; nachdem hierauf eine Reſolution der königlichen Statthalterey vom 25. Sept. 1792 Nr. 20198 uns eines großen Theils dieſer Rechte auf eine verfängliche Art beraubte und den Saamen der Zwietracht, des Haſſes, des Kampfes wieder ausſtreute *); nachdem endlich unſere Klagen darüber abgeſendete Deputirte überbracht hatten: Euer Majeſtät auf Hoch Dero Königliches Wort verſicherten, daß dieſe Reſolution ohne Hoch Dero Wiſſen erlaſſen worden ſey.

*) Dieſe von der königl. Statthalterey erlaſſene, für die Proteſtanten ſo kränkende Verordnung befahl alle Kinder aus gemiſchten Ehen in der katholiſchen Religion zu erziehn, und ſie allenfalls nach Befinden der Umſtände den Eltern mit Gewalt wegzunehmen; ſie beſchuldigte die Proteſtanten, häufiger Verführungen der Katholiken zur evangeliſchen Religion; und verbot die Beſuchung proteſtantiſcher Kirchen von den Katholiken, wobey der ſchuldige Theil mit Gefängniß, oder auch, zur Warnung für andre, mit noch härtern Strafen belegt werden ſollte.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

Was nemlich der katholiſche Clerus, gegen den Religionsartikel durch Widerſetzlichkeit und Proteſtation zu bewirken nicht vermochte, das ſuchte er auf andern Wegen, durch ſeine Macht und Einfluß auszuführen. Der Erfolg davon iſt einleuchtend, und traurig genug. Auch haben wir keine andere Zuflucht, keine andere Hoffnung als zu Euer Majeſtät. Von einem Onkel, der unſer Retter, und einem Vater, der nicht weniger unſer Erhalter war, erzogen und gebildet, können Euer Majeſtät nicht anders, als das unter dieſen weiſen Vorgängern angefangene, und durch Hochdero eigene Mitwirkung begünſtigte gerechte Werk vollenden, und wenn auch die heiligſten Verträge, und jedes Gerechtigkeitsgefühl bey unſern mächtigen Gegnern erlöſchen ſollte: ſo werden doch Euer Majeſtät die Vernichtung unſerer Rechte nicht zulaſſen können, nach dem weiſen Sprichwort eines Euer Majeſtät Vorgänger Carls des V daß wenn Treue und Glauben auch aus der ganzen Welt verſchwinden ſollte, ſie doch bey Regenten bleiben müſten.

Digitized by Google

In dieſer Hoffnung hätten wir in dieſen verfloſſenen ſieben Jahren ſchon unſere Klagen vor den Thron Euer Majeſtät gebracht: wenn nicht eines Theils die drückenden Sorgen und Geſchäffte, womit der wüthende Krieg Euer Majeſtät überhäufte, andern Theils auch der Gedanke uns zurückgehalten hätte, daß das Leiden des Drittels der Einwohner ohnehin Euer Majeſtät väterliches Herz beſchäftige, und daß Hochdieſelben, ohnehin für uns treue Unterthanen thun, was Zeit und Umſtände erlauben.

Jetzt aber wäre es Mangel an Zutrauen, Beleidigung für Euer Majeſtät anerkannte Gerechtigkeitsliebe; wenn wir noch länger ſchweigen, und unſern traurigen Zuſtand verhehlen wollten. Wir müſſen alſo klagen; wir müſſen aber auch danken, mit dem innigſten Gefühl unwandelbarer Treue danken, für die gerechten Reſolutionen, welche Euer Majeſtät ungeachtet des mächtigen Widerſtrebens unſerer Gegner, zu erlaſſen Allergnädigſt geruhet haben. Dahin rechnen wir die Reſolution, kraft welcher wir beruhigt werden, daß auf uns die Benennung Ketzer nicht anwendbar ſey, und wir folglich von den Biſchöfen, die

noch immer ſchwören müſſen, alle Ketzer aus-zurotten, nichts mehr zu fürchten hätten.

Wir verehren dieſe Allergnädigſte Reſolution, wegen dem Grundſatz, den ſie voraus-ſetzt, daß die Religion kein Zwangsrecht ertheile, woraus unmittelbar folgt, daß wir von allen gewaltſamen Anfällen befreyet, ruhig unter dem Schutze Euer Majeſtät leben, und unſere bürgerlichen Pflichten genau erfüllen können: allein, um uns hierüber ſicher zu ſtellen, ſollte dieſer Allerhöchſte Befehl nicht uns, die wir von jeher kraft der Lehren unſerer Kirche, ſo denken und handeln; ſondern vielmehr den Landesbehörden, und beſonders dem katholiſchen Clero ertheilt werden. Letzterm beſonders, der, weil er dem Religionsgeſetz widerſprochen hat, ſich auch nicht verpflichtet glaubt, es zu beobachten, und den ganzen Umfang ſeiner Macht dazu anwendet, es zu vernichten. Aus den Beylagen iſt zu erſehen, daß der Biſchof von Erlau in Schriften, die an Regierungsbehörden gerichtet ſind, uns noch immer mit dieſen verhaßten Beynahmen bezeichnet. Das nehmliche thun nicht ſelten auch andere Biſchöfe und ſehr viele Plebane. Was läßt ſich auch anders erwarten von

Menſchen, die in der Proteſtation gegen die Religionsfreyheit ausdrücklich ſagten; dieſe erlauben, wäre ſo viel, als alle Verbrechen zuſammen erlauben. Dieſer Religionshaß wird jetzt in den Schulen der zarten Jugend eingeprägt. Ein Beweis hievon iſt in der Beylage enthalten; in Caſchau ſind bey einer öffentlichen Disputation folgende Sätze vertheidigt worden: Die Augspurgiſche und Helvetiſche Confeſſion, wäre eine ketzeriſche Wuth: Luthers Reformation wäre eine wüthend-fanatiſche Revolution. Und der Mann, der dieſe Sätze aufgeſtellt, und dem Druck übergeben hat, iſt königlicher Cenſor, der die Pflicht auf ſich hätte, zu verhindern, daß keine Religionsanzüglichkeiten gedruckt werden, und der auch unſere Religionsſchriften ſelbſt cenſuriren ſoll. Dies mag genug ſeyn um zu zeigen, was wir von dem katholiſchen Clero und ſeinen Anhängern auch noch jetzt zu erwarten haben, und wie uns die Erinnerung an die ausgeſtandenen ſchrecklichen Verfolgungen noch immer ſchrecken muß. Der Wille, die Kraft iſt da: nur wenn ſie dieſe verlieren, wird jener aufhören. Wir wiederhohlen alſo unſere unterthänigſte Bitte, die Clauſel im Schwur

Digitized by Google

der Biſchöfe, die Ketzer auszurotten, abzuſchaffen, was Euer Majeſtät als apoſtoliſcher König thun können, da ohnehin dieſe Clauſel nur im XVI Jahrhundert beym Fortgang der Reformation durch Pabſt Clemens VIII eingeführt worden iſt; und ſie ſelbſt der katholiſchen Religion nachtheilig iſt, als ob dieſe nicht anders, als durch gewaltſame Zwangsmittel ſich erhalten könnte.

Es iſt unmöglich daß das Religionsgeſetz alle Fälle die ſich ereignen können umfaſſen ſollte: In dem Eingang des Religionsgeſetzes im XXVI Artikel von 1791 wird ausdrücklich geſagt, daß die Friedensſchlüſſe von Wien und Linz als Grundregel des Religionszuſtandes angenommen werden, ſo wie ſie als Grundlage des Geſetzes ſelbſt angenommen werden müſſen; auf eben die Weiſe, als der Weſtphäliſche Friede in Deutſchland, die Grundlage des Religionszuſtandes ausmacht: wenn alſo ein Fall vorkommt, der durch das Religionsgeſetz nicht entſchieden, oder zweifelhaft iſt: ſo müßte er nach jener Regel aufgenommen werden. Dies geſchieht aber nicht: ſondern ſolche Fälle werden immer willkürlich auf eine

Digitized by Google

Art entſchieden, die für uns die drückendſte iſt *).

In den meiſten Städten iſt es für Evangeliſche ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich, in die Zünfte als Meiſter zu kommen. Ferne ſey es von uns, es zu verlangen, daß irgend einer blos deswegen, weil er Evangeliſch iſt, Bürger oder Meiſter werden ſoll: allein es iſt traurig, zu erfahren, daß er blos deswegen es nicht werden könne, weil er Evangeliſch iſt. Von unzähligen Beyſpielen ſey es uns erlaubt, eines anzuführen. Stephan Nagy war zehn Jahre hindurch Fleiſchhackergeſell in Peſt: er wollte Meiſter werden und ſeine Fleiſchbank halten, er wurde nach langen Zögerungen abgewieſen, unter dem Vorwand, daß zu viele Fleiſchhacker wären. Es war ihm leicht, dieſen Vorwand abzulehnen, da indeſſen zwey katholiſche Geſellen Meiſter geworden ſind. Nun wurde der Anſtand gemacht, daß er nicht hinlängliches Vermögen habe. Vier Jahre wurde ſein Geſuch herumgezogen, während welcher

*) Z. B nach Verordnungen Joſephs II, beſonders frühern und nicht entſcheidenden, die für die Proteſtanten nicht günſtig ſind.

Digitized by Google

Zeit er freylich um ſein ganzes Vermögen kam, da es keinem Fleiſchhackermeiſter erlaubt war, ihm auch nur als Geſellen irgend einen kleinen Verdienſt zukommen zu laſſen. Wenn aber ein ſolcher katholiſch wird, hören alle Schwierigkeiten ſogleich auf; ſo iſt in Pápa ein Tuchmacher, in Veßprim zwey Hutmacher und ein Becker, gleich Bürger und Meiſter worden, ſo bald ſie zur katholiſchen Kirche übertreten ſind. Laut Art. 79 von 1715, 74 von 1723, 26 von 1791 können Euer Majeſtät aus königlicher Macht dieſe Bedrückung aufheben, wenn Hochdieſelben befehlen, daß ohne Ausnahme jeder Meiſter werden könne, welches in einem Lande, deſſen Induſtrie noch im erſten Anfang iſt, ohnehin erſprießlich wäre.

Unter dem Vorwand des grundherrſchaftlichen Rechts, die Unterthanspupillen zu verſorgen, hat der Biſchof von Erlau drey evangeliſche Waiſen ſeines verſtorbenen Unterthans aus Harſany im Borſchoder Comitat weggenommen, und ſie in der katholiſchen Religion erziehen laſſen. Die nächſten Anverwandten von ihnen haben ſie zurück gefordert, es ſind mehrere hier beygeſchloſſene Statthaltereybefeh-

Digitized by Google

le in Anſehung ihrer Zurückgabe ergangen; ohne Erfolg; und zum Beweis, daß Dicaſterialverordnungen, wenn ſie für uns günſtig ſind, auf vielerley Art eludirt werden können: hingegen wenn ſie gegen uns ſind, auf das ſchärfſte ausgeführt werden. Dieſes Schwanken in Beobachtung der Regierungsverordnungen, iſt, die damit verknüpfte Ungerechtigkeit abgerechnet, von den ſchlimmſten Folgen, und wir bitten fußfälligſt Euer Majeſtät, es auch Ihres eigenen Anſehens wegen nicht ferner zu geſtatten.

Unſere Glaubensgenoſſen werden von den Katholiken vom gemeinſchaftlichen Gebrauch der Todtengärten *) ausgeſchloſſen; dies iſt eben eine ſo ſchimpfliche als beleidigende Neckerey, die beſonders auf das gemeine Volk erbitternd wirkt. Wenn reiſende Evangeliſche an katholiſchen Oertern ſterben, ſo werden ſie nicht in dem Todtengarten, ſondern auf dem Anger begraben. In Tyrnau ſind die Evangeliſchen vom katholiſchen Todtengärten ausgeſchloſſen, aus dem Grunde, daß die geweihte Erde durch eine evangeliſche Leiche verunreinigt würde. In den biſchöflichen Orten Sziget und Révfalu im

*) oder Gottesäcker.

Digitized by Google

Raaber Comitat müſſen die Evangeliſchen ihre Leichen auf den benachbarten Hattert (oder Gebiet) hinaus führen, und im freyen Felde begraben. In Nyék im Groß-Hontercomitat hat der Pleban ſeinen eigenen Grundherrn Ladislaus Pajor in dem Gottesacker, wozu er, der Grundherr ſelbſt, kurz zuvor den Grund geſchenkt hatte, nicht wollen begraben laſſen; andere vielfältige ähnliche Fälle zu geſchweigen. Es iſt eine königliche Reſolution vom Jahr 1788 Nr. 31620 vorhanden, welche alle dieſe Beleidigungen verbietet: allein ſie wird nicht beobachtet: Wir bitten daher fußfälligſt, dieſe Reſolution, deren Vorſchrift ohnehin durch den Religionsartikel ganz beſtätigt iſt, allergnädigſt zu erneuern.

Das Religionsgeſetz ſichert uns im §. 1 *) die Religionsübung, mit freyem Gebrauch der

*) Die Proteſtanten legen in dieſer Bittſchrift ihre Beſchwerden in der Ordnung vor, in welcher im XXVIſten Artikel des Reichstagsbeſchluſſes von 1791 die Religionsgeſetze auf einander folgen, um dadurch um eine auffallende Art zu zeigen, wie alle dieſe Religionsgeſetze von den Katholiken verletzt wurden.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

Thürme, Glocken, Schulen, Begräbniſſe ꝛc. und verbietet, uns darinn zu hindern: demohngeachtet könnten wir unzählig viele Fälle anführen, wo wir im Genuß dieſes Rechtes gehindert werden. In Teplitz, im Zipſer Comitat, hat der Pleban den evangeliſchen Prediger aus Botzdorf, der eine Leichenrede auf dem Todtengarten hielt, öffentlich angegriffen und geſchimpft, auch den Sonntag darauf von der Kanzel verkündigt, daß, wenn er noch einmal kommen würde, er gefangen werden ſolle. Der Kabsdorfer Pleban im nehmlichen Comitat hat dem Grundherrn Ladislaus Görgöy das Begräbniß und Geläute nicht geſtattet, auch bey einer andern Leiche den evangeliſchen Geiſtlichen mit Drohungen zurück gewieſen. In Szat'ſur im Zempliner Comitat hat der Pleban den evangeliſchen Geiſtlichen aus 'Sokut von dem Leichenbegängniß verjagt.

Diejenigen, welche unter Kayſer Joſeph II. nach überſtandenem 6 wöchentlichen Unterricht evangeliſch geworden ſind, werden zur katholiſchen Kirche jetzt zurück gezwungen. So iſt es mit den Einwohnern des Thales Puchov im Trencſiner Comitat. Dieſe ſind in vorigen Zeiten gewaltſam gezwungen worden, zur ka-

Digitized by Google

tholiſchen Kirche zu übertreten: A. 1785 unter Kayſer Joſeph haben ſie die Erlaubniß erhalten, nach beendigtem 6 wöchentlichen Unterricht zur evangeliſchen Kirche zurück zu treten: Allein die Reſolution darüber iſt unter mancherley Vorwand aufgehalten worden, und jetzt werden ſie durch Hayduken zur katholiſchen Kirche gezwungen. Die Plebane gehen in dieſem Thale von Haus zu Haus, ſchreiben die Evangeliſchen, beſonders die Jünglinge, ſorgfältig auf, laſſen ſie zu Recrüten fangen, befreyen ſie vom Soldatenſtand, ſobald ſie katholiſch werden. An andern Orten machen es ſich katholiſche Grundherrn oder Beamte zur Pflicht, evangeliſche Unterthanen unter mancherley Vorwand von Haus und Hof zu jagen, und Katholiſche, oder ſie ſelbſt wieder einzuſetzen, wenn ſie katholiſch geworden ſind.

Die Glocken und Thürme ſind in Ungarn meiſtens auf gemeinſchaftliche Koſten der ganzen Gemeinde angeſchafft worden: ſie ſind das Eigenthum der Gemeinde, und deswegen waren auch in den Zeiten der Verfolgungen die Evangeliſchen vom Mitgebrauch der Glocken nicht ausgeſchloſſen, weil ſie entweder das Ge-

Digitized by Google

läute bezahlten, oder zur Erhaltung der Glocken das ihrige beytrugen. Dieſen Grundſatz hat auch Kayſer Joſeph II in ſeinen Reſolutionen feſtgeſetzt, und das Religionsgeſetz hat ihn beſtätigt. Jetzt aber iſt der Gegenſtand in Anſehung der Glocken durch einzelne Verordnungen ſo verwirrt, der Streitigkeiten darüber giebt es ſo viele, die Unkoſten, welche hiedurch den Gemeinden zugezogen werden, ſind ſo beträchtlich: daß es Euer Majeſtät väterliche Fürſorge erheiſcht, dieſer Ungewißheit und dieſen vielfachen Zwiſten und Erbitterungen Schranken zu ſetzen. Im Eiſenburger, Zipſer *), Saroſcher Comitat **) ſind viele Gemeinden um ihre Glocken gekommen, ohne aller Schadloshaltung. Es giebt Oerter, wo keine einzige katholiſche Bauerſchaft iſt, die ganze Gemeinde ſich zur evangeliſchen Kirche bekennt, und die bis jetzt gemeinſchaftlichen Glocken, doch zum Privateigenthum der katholiſchen Kirche gemacht worden ſind.

*) Z. B. in Kakas-Lomnitz, Außdorf, Müllenbach. In Müllenbach wurden neuerlich die Evangeliſchen zu einer Zahlung von 60 Gulden an die katholiſche Kirche gezwungen, um künftig auch die Glocken brauchen zu dürfen

**) Z. B. in Loſalva und Rukwala.

Das Religionsgeſetz verordnet im 4 §, daß die Evangeliſchen in eigenen Religionsſachen von ihrer eigenen Obrigkeit abhängen ſollen: es iſt alſo gegen das Geſetz, wenn ſich Comitate, oder auch ſelbſt die königliche Statthalterey erlaubt, evangeliſche Filialien, von den Mutterkirchen zu treunen, ohne ihre Obrigkeit darüber zu hören: wie dies im Baranyer Comitat geſchieht: wenn es ſich Biſchöfe anmaßen, den evangeliſchen Predigern die Conſcription der Bevölkerung anzuordnen, oder ſie durch katholiſche Pfarrer bey den Evangeliſchen vornehmen zu laſſen, in welchem letzterm Fall ſie nicht unterlaſſen, die Zahl der Evangeliſchen ſo viel möglich herab zu ſetzen, und jene der Katholiſchen zu erhöhen, damit ſie bey der Regierung ſo viel möglich, den Evangeliſchen von ihrer Wichtigkeit benehmen: wenn die Plebane als Kläger und Richter zugleich evangeliſchen Bauern Strafe auflegen, wie im Zipſer Comitat in Neuwalddorf, wo der Pfarrer einigen Bauern 40 Rf. abgenommen hat, weil ihre Kinder mit Steinen nach der Kirchenmauer geworfen hätten; wenn öffentliche Behörden die evangeliſchen Geiſtlichen, und Superintendenten bey jeder Gelegenheit herabzuſetzen bereit ſind, und ſo wie im Saro-

ſcher Comitat, bey öffentlicher Sitzung beſchließen, daß der ihnen gebührende Titel *) öffentlich ausgeſtrichen werde.

Auch freye Gründe, für Kirche, Prediger, Schule verordnet das Geſetz anzuweiſen: und doch müſſen an ſo vielen Orten die Evangeliſchen von dieſen Gründen zahlen. Schon A. 1647. Art. 8 hat das Geſetz die Befreyung dieſer Gründe anerkannt, welches ſowohl das Religionsgeſetz, als auch Euer Majeſtät ſelbſt durch beyliegende Reſolution an die Stadt Nagy Banya anerkannt haben. Wir bitten fußfälligſt, daß Euer Majeſtät, um die Befolgung des Geſetzes zu bewirken, eine allgemeine Normal-Verordnung darüber zu erlaſſen geruhen mögen. Denn in allen Theilen des Landes werden wir in dieſem Punct geſetzwidrig gedrückt: in Serard im Tolner Comitat, in Kovarſi, Norap, Borſos-Győr, und Gyimroth, im Veſzprimer Comitat, Szeretſer im Raaber Camitat, in der biſchöflichen Herrſchaft Pápa und Verőcze **) wird auſſer Zahlung von dieſen Gründen, auch Zehend und Neuntel abgenommen — in Wagen-

*) reverendus und reverendiſſimus.

**) im Neograder Comitat.

Digitized by Google

gendrüſſel und Krompach im Zipſer Comitat — In Breznobanya muß der evangeliſche Geiſtliche ſogar von ſeinen Kühen und übrigen Vieh zahlen — in Kremnitz, Oedenburg, Güns, Raab, Comorn, Zolyo = Liptſe, Libethbanya — in Szigetvàr (im Sümegher Comitat), iſt der Prediger der daſigen Mauth unterworfen.

Der Wiener Friede von A. 1608 Art. 10 und 13; 14 von 1647, und 12 von 1649 verordnen, daß Religionsunterſuchungen, durch Deputirte von beyden Religionspartheyen zu gleicher Zahl vorgenommen werden ſollen. — A. 1747 hat man angefangen, den katholiſchen Diöceſan Vorzugsweiſe dazu zu gebrauchen. — Dies wird nun jetzt auch in mehreren Comitaten verſucht. Zwar haben Euer Majeſtät 1791 in einer Reſolution an den Gomörer Comitat uns von dieſer Bedrückung zu befreyen allergnädigſt geruhet; allein da dies auch in andern Comitaten der Fall iſt, und nicht ſelten mit einem evangeliſchen Deputirten, 2 bis 3 katholiſche Deputirte ernennt werden: ſo bitten wir Zutrauensvoll, daß Euer Majeſtät den Inhalt dieſer Reſolution durch das ganze Land kund zu machen geruhen mögen.

Digitized by Google

Evangeliſche Bauern von Felsö = Volya und Somos im Saroſcher Comitat ſind durch ihre Grundherrn gezwungen worden, bey dem Bau der katholiſchen Kirche zu arbeiten. Im letztern Ort ſogar mit Schlägen und angedroh-ter Elimination. Das Religionsgeſetz befreyet uns von allen dergleichen Laſten. Bey dies-falls entſtandener Klage, mußte der Vorwand zur Ausflucht dienen, daß dieſe Bauern um ſo viel weniger bey dem Straſſenbau gearbei-tet hätten. Ein nichtiger Vorwand, denn die Arbeit des Straſſenbaues mußte demohngeach-tet vollendet werden, die auf keine Weiſe mit jener bey der katholiſchen Kirche, unter einer-ley Gattung gebracht werden kann.

Der 3te § des Religionsgeſetzes befreyet die Evangeliſchen von allen Ceremonien die unſerer Glaubenslehre entgegen ſind, und hebt die Zunftverordnungen ausdrücklich auf, wel-che dergleichen Verbindlichkeiten enthalten. Wir danken Euer Majeſtät mit dem innigſten Gefühl für die Reſolution mittelſt welcher Hochdieſelben die Beobachtung dieſes Punctes einzuſchärfen geruhet haben. Mit Schmerz müſſen wir es entdecken, daß dies nicht be-folgt werde. In Ujfalu, im Saroſcher Co-

mitat, zwingen die herrſchaftlichen Beamten die Unterthanen, den katholiſchen Gruß zu ſagen; in Einſiedel, im Zipſer Comitat, muß der evangeliſche Richter ſeinen Eid in der katholiſchen Kirche am Altar vor dem Bild der Maria ablegen; in Stoß und in Schvedler, im Zipſer Comitat, müſſen die Evangeliſchen zum Kirchweyhfeſt Abgaben entrichten; an vielen Orten müſſen die Evangeliſchen gegen Gewitter läuten; in Poynik, im Zoler Comitat, zwingt der Bergbeamte die Evangeliſchen die Frohnleichnamsproceſſion mitzumachen. In mehreren Comitaten werden die Gefangenen gezwungen, katholiſche Gebete mitzubeten, und vor dem Crucifix zu knien; die Tſchismenmacherzunft*) in Raab weigert ſich offenbar, einen Evangeliſchen aufzunehmen. In vielen Städten wird der Eintritt in die Zunft dem Evangeliſchen auf alle mögliche Art erſchwert. In vielen Städten werden die Strafgelder, wenn ſie von Evangeliſchen kommen, Euer Majeſtät Reſolution zuwider, nicht der evangeliſchen, ſondern der katholiſchen Kirche gegeben.

*) Ungriſche Stiefelmacher oder Schuſter.

Der 5 § des Religionsgeſetzes erlaubt uns eigene Cenſoren zu halten, unter deren Aufſicht wir nicht nur die ſymboliſchen Bücher, ſondern auch andere Religions- und theologiſche Bücher, zum Druck befördern können, und die dafür verantwortlich gemacht werden, daß darinn nichts, die katholiſche Religion beleidigendes vorkomme. Dieſe Verordnung iſt nicht nur unausgeführt geblieben: ſondern die Statthalterey hat ganz das Entgegengeſetzte im Intimat vom 17 July 1795 Nr. 15116 befohlen, daß nehmlich kein Buchdrucker ſich unterfangen ſolle, das geringſte zu drucken, auch Gebet- und Geſangbücher nicht ausgenommen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des nächſten königl. Cenſors. Wenn dieſe Verordnung dahin abzweckt, daß unſere Cenſoren den katholiſchen untergeordnet ſeyn ſollen: ſo iſt dies dem Geſetz ganz entgegen. Dem katholiſchen Cenſor iſt es gleichviel, ob der evangeliſche etwas erlaubt oder nicht: er wird es immerhin verbieten, wenn er will. Der Vorwand welcher gebraucht wird, daß Religionsſchriften auch politiſche Gegenſtände enthalten können, iſt Grundlos, denn dafür bürgt die Verantwortlichkeit des evangeliſchen Cenſors, und laut dieſem Vorwand hätte in dem Statt-

Digitized by Google

halterenbefehl ein Unterſchied gemacht wer-
den ſollen, zwiſchen Büchern, welche bloß Re-
ligionsgegenſtände enthalten, und welche nebſt
dieſen auch politiſche abhandeln. Dieſes In-
timat macht nicht einmal mit den ſymboliſchen
Büchern eine Ausnahme: welche doch in dem
ganzen Zeitraum von 1525 bis 1606 vielfältig
cenſurirt, und in dem Wiener und Linzer
Friedensſchluß auf die feyerlichſte Art ange-
nommen worden ſind, folglich durchaus keiner
Cenſur mehr unterworfen ſeyn können. Wer
unſere ſymboliſchen Bücher noch cenſuriren zu
können glaubt, der maßt ſich an, unſer Reli-
gionsſyſtem, und ſelbſt unſre kirchliche Exi-
ſtenz in Frage ſtellen zu können. Daß aber
in den neuen Ausgaben der ſymboliſchen Bü-
cher keine Aenderung, kein Zuſatz zu beſorgen
iſt, dafür bürgt hinlänglich die Sorgfalt für
unſere eigene Erhaltung: denn dies iſt ja die
Bedingung unſerer Reception im Staat, und
das Band, womit wir an den evangeliſchen
Körper in Europa angeſchloſſen ſind.

Der Zweck dieſes Cenſurgeſetzes iſt, daß
Anzüglichkeiten, Erbitterungen, Beleidigungen
zwiſchen den Religionsparteyen vermieden wer-
den ſollen; es ſollte alſo auch von katholiſcher

Seite dies beobachtet werden. Allergnädigſter Herr, hier hätten wir einen unermeßlichen Vorrath von Klagen. Nichts von dem, wie man uns anzuſchwärzen, verdächtig, verhaßt zu machen, treuloſe Abſichten anzudichten, gefährlich zu ſchildern raſtlos bemüht iſt; Euer Majeſtät wiſſen gut, mit welchen Gegnern wir es zu thun haben, und welche Mittel ihnen zu Geboth ſtehen: Nur einige Fälle in Bezug auf Volk und Jugend wollen wir anführen. In Tàb, im Sümeger Comitat, hat der daſige Capellan die hier beygeſchloſſene Rede auf öffentlicher Straſſe gehalten — in Breznobanya hat Profeſſor Kudlik, ein Piariſt, das hier beygeſchloſſene Gedicht unter ſeine Schüler vertheilt — Pater Alexiovics, Prediger bey der Univerſität zu Peſt, erlaubt ſich oft bittere Ausfälle gegen uns in ſeinen Predigten, und gefällt ſich wiederhohlt in der Behauptung, daß kein Evangeliſcher ein ehrlicher Mann ſeyn könne; Joſeph Pelikan, Pleban zu Dopſchau, tobt nicht nur gegen uns, ſondern erlaubt ſich auch gegen Euer Majeſtät zu ſprechen, daß Hochdieſelben uns Dero Schutz angedeihen laſſen. — Die Reden bey Fronleichnamsproceſſionen ſtrotzen gewöhnlich von Invectiven gegen uns — Plebane verbie-

Digitized by Google

ten ihren Pfarrkindern ſogar, von Evangeli=
ſchen Almoſen zu nehmen, z. B. der Berzen=
zer Pfarrer Szenteſi. Die Wirkung von al=
lem dieſem iſt einleuchtend — der Haß, das
Mißtrauen, die Verfolgungsſucht, nehmen
täglich zu, und ſchon giebt es Fälle, wo das
Volk aus Religionsdisputen einander in die
Haare geräth. Euer Majeſtät werden fühlen,
daß dies ſowohl der katholiſchen Religion als
auch dem Staate ſchädlich iſt, und werden
in Ihrer Weisheit Maaßregeln ergreifen, daß
die Einwohner dieſes Landes, durch derglei=
chen Erbitterungen nicht zerfleiſcht werden.

Der 6 § des Religionsgeſetzes hat zum
Zweck, daß die Evangeliſchen den katholiſchen
Kirchen und Plebanen nichts zu zahlen ver=
bunden ſeyn ſollen, auſſer wenn ſie gutwillig
wollen. Wir ſind in Anſehung deſſen, noch
bey Euer Majeſtät Höchſtſeeligem Vater ein=
gekommen, daß in vielen Städten und Markt=
flecken, den katholiſchen Plebanen und Kirchen=
dienern ihre Zahlungen aus der gemeinſchaft=
lichen Caſſe gezahlt werden, da doch der ver=
hältnißmäßige Antheil, als Eigenthum der
Evangeliſchen, nicht für die katholiſchen Kir=
chen verwendet werden ſollte. Ihro Majeſtät

Digitized by Google

Kaiſer Leopold haben kraft Reſcripts vom 20 Jan. 1792 Nr. 1389 den Grundſatz im Allgemeinen anerkannt, und eine umſtändliche Belehrung darüber gefodert, wie ſich die Volkszahl der Evangeliſchen zu den Katholiſchen verhalte, wie viel dieſe Zahlungen betragen, wie viel die Contribution ausmacht ꝛc. Seit ſieben Jahren liegt dieſer Gegenſtand unentſchieden: ob gleich wir ihn auf alle mögliche Art betrieben haben. Der 11. Artikel 1647 verordnet ausdrücklich, daß, gleich wie die Katholiſchen den evangeliſchen Predigern nichts zu präſtiren haben: eben ſo die Evangeliſchen den katholiſchen Plebanen nichts zahlen ſollen. Dies beſtätigt das Religionsgeſetz 1791 — und einzelne Fälle (z. B. in Körmönd) ſind ſchon durch beygeſchloſſene Intimate ſo entſchieden, daß nemlich in dem Verhältniß, wie viel die Contribution von Evangeliſchen und Katholiſchen beträgt, auch für ſie abgeſondert verwendet werden ſolle. Im allgemeinen aber und in den meiſten Orten können wir nicht durchdringen. In vielen Orten wird auf die katholiſche Kirche, von der Stadtcaſſe mehr ausgegeben, als die ganze Contribution der Katholiſchen beträgt: So z. B.

Digitized by Google

	katholiſche Einwohner zahlen zur Stadtcaſſe an Contribution		es wird auf die katholiſche Kirche verwendet	
	jährlich in			
Schemnitz	Rf. 3371	Xr. 7	Rf. 4823	Xr. 33
Bakabanya	- 618	- 40	- 715	- -
Käsmark	- 943	- 43	- 2186	- 54
Libethbanya (Libethen)	- 111	- 49	- 376	- 33

Die katholiſchen Einwohner in dieſen Städten zahlen alſo eigentlich nicht nur gar nichts zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen: ſondern dieſer entgeht auch noch ein Theil von den evangeliſchen Geldern, welche die Evangeliſchen zur katholiſchen Kirche hergeben müſſen. Alle Gründe, welche in dieſer Sache gegen uns angeführt werden, ſind Sophismen, welche gegen das Einfache und Evidente unſerer Foderung kein Billiger kann gelten laſſen. Z. B. daß dieß zur Ehre der Allerhöchſten Gottheit ſey — auch wir können es zu dieſem erhabnen Zweck verwenden, und dem Allgerechten Schöpfer wird gewiß mit einer unbilligen Contribution nicht gedient; — daß wir durch den Abfall von der alleinſeligmachenden Kirche uns der Theilnahme an der katholiſch-ſtädtiſchen Caſſe unwürdig

Digitized by Google

gemacht haben — da es noch dogmatiſch nicht entſchieden iſt, wer von der wahren chriſtlichen Lehre abgefallen ſey, und wir, nebſt unſerm Religionsſyſtem, geſetzmäßig recipirt ſind; — daß der Stifter des Reichs und Kirche Stephan I bloß die katholiſche Kirche fundirt habe — da doch jene chriſtlichen Grundſätze, die dieſer König in ſeinem Decrete aufſtellt, eben ſo auf unſere, als auf die römiſch-katholiſche Kirche paſſen; — daß das Patronatsrecht unſerer Foderung entgegen ſey, — da es doch kein Patronatsrecht geben kann, welches mit fremdem Contributionsgeld gegen den Willen der Contribuirenden und der Geſammtheit und der Verwalter disponiren könne.

In Debreczin (wo ſowohl zum katholiſchen als reformirten Kirchen- und Schuldienſt Geld aus der Stadtcaſſe genommen wird)

	zahlen zur gemeinſchaftl. Stadtcaſſe			es wird verwendet zur Kirche u. Schule	
Röm. kath.	Rf. 1485.	Xr. 55.	der Kath.	Rf. 765.	Xr. 42.
Evangel.	52,026.	41.	der Evang.	906.	

In Török Szent Miklós ſind: katholiſche Familien 310, evangeliſche 610 Familien. Die Contribution der Evangeliſchen beträgt mehr als das doppelte von der katho-

liſchen, und doch nimmt die katholiſche Kirche eben ſo viel von der gemeinſchaftlichen Caſſa, als die evangeliſche.

Dieſen unbilligen Maaßſtab haben die Katholiſchen auch auf andere Laſten übertragen, ja noch erweitert: ſo werden in beſagtem Ort Török Sz. Miklós zu Rekruten ſeit dieſem Kriege ¾ von den Evangeliſchen, und nur ¼ von den Katholiſchen gefangen. Allergnädigſter Herr! wir halten es für hinlänglich, dieſe ungerechten Bedrückungen anzuzeigen, um deren geſetzmäßige Abhülfe ſicher zu erwarten.

In Anſehung dieſes §. des Religionsartikels haben wir noch mancherley Klagen vorzubringen. Kein Wunder! denn außer dem Haß des katholiſchen Cleri gegen uns, iſt hier auch ein kleiner Theil ihrer reichen Einkünfte verwickelt.

An vielen Orten des Landes hat man den Contribuenten theils gezwungen, theils verleitet, den Plebanen contractmäßig mancherley Abgaben und Dienſtleiſtungen zu verſprechen, unter mancherley Vorwand, des Viertels, des Zehntens, des Sechzehntens. Laut dem Grundſatz dieſes §. des Religionsgeſetzes ſind alle

dieſe Contracte ungültig. In Matteocz (Matzdorf), im Zipſer Comitat, ſind nur zwey katholiſche Contribuenten-Familien künſtlich hinein gebracht worden: obgleich es nur eine Viertelſtunde von Georgenberg entfernt iſt; ſo hat man doch einen Pleban eingeführt, und ihn mit Gründen dotirt, von denen er 450 Rf. jährlichen Zins zieht; außerdem bekommt er 12 Wägen Heu, 12 Kübel (Metzen) Gerſte, 12 Kübel Haber, 2 Kübel Leinſaamen, 2 Kübel Erbeß zur Ausſaat — außerdem ein Hausacker, eine Hauswieſe und Hausgarten. — Dies alles giebt die evangeliſche Gemeinde dem Pleban, der dafür nichts zu thun hat, als zu ſorgen, daß ſeine Rechte und ſein Wirkungskreis erweitert werde, wie er dann auch jetzt dieſe Gemeinde in einen Proceß verwickelt, der mit nicht zu berechnenden Koſten Jahre lang geführt werden wird. Seit dem Religionsgeſetz treten von allen Seiten die Plebane mit den grellſten Prätenſionen auf: ſie wiſſen, daß dieſe Foderungen von einer geiſtlichen Commiſſion unterſucht werden, und rechnen mit Recht auf dieſe Mitwirkung. Es wäre eine belehrende Unterſuchung für die Regierung, wenn alle dieſe Foderungen der Plebane mit jenen Faſſionen (Geſtändniſſen) verglichen würden, die ſie un-

Digitized by Google

ter Kayſer Joſeph II von ihren Einkünften geben muſten. Daraus lieſſe ſich abnehmen, mit welcher Reinheit des Gewiſſens (puritas conſcientiae der Geiſtlichkeit, die doch in Ungarn ohne Eyd gerichtliche Probkraft hat), ſie ihre Einkünfte angeſagt haben. Wir bitten Euer Majeſtät fußfälligſt, dieſe vielfachen Foderungen der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen uns, nicht durch eine geiſtliche Comiſſion unterſuchen zu laſſen, ſondern auf den geſetzmäßigen Rechtsweg zu verweiſen.

Viele Plebane benützen die Gelegenheit bey der Trauung von gemiſchten Ehen, daß ſie nicht anders copuliren, als wenn ihnen der evangeliſche Theil Abgaben oder Arbeiten verſpricht: beym Taufen, Vorſegnen und Leichen, dann in Häuſern, wo gemiſchte Ehen ſind, erlauben ſie ſich unter mancherley Vorwand Erpreſſungen — aber nicht nur Erpreſſungen, ſondern, wo ſie bey ſolchen Functionen mit unſern Predigern in Colliſion kommen, ſchimpfen ſie öffentlich mit Drohungen und Verwünſchungen. Viele benutzen auch jene Gelegenheiten, wenn in einer Bauerſchaft auf einen Katholiſchen ein Evangeliſcher folgt, wo ſie dann von dem Evangeliſchen die Gaben for-

Digitized by Google

dern, welche der Katholiſche bezahlt hat *). In den Bergſtädten fodern und nehmen ſie noch alle Gaben, die ſie vor dem Religions-geſetz genommen haben, hier Wachskerzen zu Proceſſionen, dort Erze für den heiligen Florian, Arbeiten zur Kirchen- oder Plebans-Grube ꝛc. — Wenn Euer Majeſtät nicht geruhen, einen ernſten Befehl an alle Behörden, und die Kleriſey zu erlaſſen, kraft welchen alle Gaben der Evangeliſchen an die katholiſche Geiſtlichkeit laut dem Geſetze verbothen werden: ſo werden alle dergleichen Erpreſſungen hundertfach wiederhohlt, unter den verſchiedenſten Formen erneuert, und immer mehr eingewurzelt: die Behörden werden mit Klagen und Proceſſen überhäuft: und der Contribuent mehr und mehr geſchwächt.

Der 8 § führt uns zu einer Klage die in ihrer Art aufſchreckend iſt. Der Pleban in Hunsdorf, im Zipſer Comitat, hat zwey Weiber der katholiſchen Kirche einverleibt auf eine Art, deren Möglichkeit die katholiſche Kirche für immer entfernen ſollte. Eine davon war eine mehr als hundertjährige adeliche Matro-

*) Z. B. in Münichhofen im Eiſenburger Comitat.

Digitized by Google

ne, die ihr ganzes langes Leben hindurch deſto eifriger der evangeliſchen Lehre anhieng, je mehr es ſich ihre katholiſchen Enkel angelegen ſeyn ließen, eine Religionsänderung bey ihr zu bewirken. Sie lag ganz kraftlos auf dem Krankenlager — die evangeliſche Magd und Nachbarin, die immer um ſie waren, werden entfernt — der Pleban kommt — aus Neugierde guckt die Nachbarin hinein, und ſieht wie ſich die halbtodte wehret, die Hoſtie in Mund zu nehmen. Eine Stunde darauf ſtirbt ſie, und wird feyerlich als Katholikin begraben. Das andere Weib, wohnte bey katholiſchen Leuten, verfiel in ein hitziges Fieber, und während des Paroxismus communicirte ſie der Pleban auf katholiſche Weiſe — als ſie ſich beſonnen hatte, und den evangeliſchen Prediger ſich erbath, und hörte, daß dieſer nicht mehr kommen dürfe, weil ſie der katholiſche ſchon gebeichtet hätte: ſo verfiel ſie in eine Art Raſerey, die durch nichts mehr geſtillt werden konnte, bis ſie den 6ten Tag darauf ihren Geiſt aufgab. Es iſt ſchwer den Bewegungsgrund zu ſolchen Handlungen auszumitteln, wenn es nicht jener iſt, der mächtigen Cleriſey hiedurch ſich zu empfehlen, und

auf dieſem Wege ſeine Beförderung zu bewirken.

Der 8 § des Religionsgeſetzes verordnet, daß zu den höhern, ſowohl als niedern Aemtern, ohne allen Unterſchied der Religion, die dazu tauglichen Subjekte ſollen genommen werden. Wer ſollte glauben daß gerade der Ausdruck ohne Unterſchied der Religion, einen Vorwand geben muß, uns von Aemtern auszuſchlieſſen. Und doch iſt es wirklich ſo. — Dieſer Ausdruck wird dahin verdrehet, daß, wo zu einem Amte ſich nur irgend ein Catholike meldet der Evangeliſche ſchon den kürzern ziehen muß. Täglich vermindert ſich die Zahl der öffentlichen Beamten von unſerer Religion — wo es ſich nur unter welchem Vorwand immer thun läßt, werden unſere davon ausgeſchloſſen, den Evangeliſchen, die im Amt ſind, alle mögliche Hinderniſſe in Weg gelegt, Chicanen zugefügt, Ränke gebraucht um ſie zu ſtürzen — es ſcheint dies ein Lieblingsplan, der mächtigen allenthalben Einfluß habenden katholiſchen Kleriſey zu ſeyn, den ſie um deſto eifriger durchzuſetzen ſucht, weil jetzt die Behörden mit der Entſcheidung religiöſer Strei-

Digitized by Google

Streitigkeiten überhäuft ſind, und den die katholiſchen weltlichen Stände deſto williger befördern helfen, weil ſie hiedurch den Nutzen und die Vortheile der öffentlichen Aemter deſto ungetheilter genießen. Da die Idee der Gradualpromotion in Ungarn befolgt wird: ſo iſt man auch bemüht, uns den erſten Eintritt in jede Art von ſubalternem Amt zu erſchweren. Die katholiſchen Beamten bringen ihre Söhne, Enkel, Geſchwiſter, Verwandte von der zarteſten Jugend, die Kleriſey ihre Protegirte an, als Practicanten, Auscultanten, Schreiber, Canceliſten 2c. Gegen den Evangeliſchen, wenn er ja durch dieſe Concurrenz nicht entfernt wird, finden ſich vielerley Anſtände. Der Erfolg liegt am Tage — bey dem zahlreichen Perſonale der Ungriſchen Hofkanzeley, und Statthalterey ſind, ein paar ausgenommen, keine Evangeliſche — in allen Cameralämtern ſehr wenige — auch in Comitatsämtern nur da, wo die Ueberzahl der Evangeliſchen ſo groß iſt, daß es unmöglich wird, ſie auszuſchlieſſen. Die Inſtruction, welche die Obergeſpäne erhalten, und das Normale des Reſtaurationsbefehls an die Städte, enthalten noch immer die Clauſel, die Beſetzung der Aemter ohne Nachtheil des orthodoxen römiſch=katholiſchen

Digitized by Google

Glaubens zu vollziehen. In manchen Oertern werden vor der Reſtauration die uns nachtheiligen Thereſianiſchen Reſolutionen zur Befolgung publicirt: an den Stadtmagiſtrat von Szent Németh iſt der Befehl gekommen, daß er zu den Stellen der Fundationalcaſſe bloß katholiſche Individuen vorſchlagen ſoll; in Szakoleza wird kein Evangeliſcher in Magiſtrat aufgenommen. Auch in Eperies nicht, obgleich hier die Evangeliſchen viel zahlreicher und mächtiger ſind als die Katholiſchen; ſo in Papa, Güns, Stoß, Schwedlér, Vorſony — in Kecskemet, wo die Evangeliſchen ſeit A. 1672 eine Proportion in Beſetzung der Stadtämter behaupteten, verlieren wir ſeit dem Religionsgeſetz unter dieſem ungegründeten Vorwand nicht nur dieſe Proportion, ſondern beynah alle Aemter. Wir ſehen kein anderes Mittel, die große Eluſion des Geſetzes in dieſem Punct zu verhüten, als wenn Euer Majeſtät eine proportionirte Anſtellung der Evangeliſchen nach dem Maaßſtab der Bevölkerung, und in Städten und Dörfern, auch nach dem Maaßſtab der Contribution feſtſetzen. Euer Majeſtät ſind ſelbſt überzeugt, und haben es geſtanden, daß es uns an fähigen Individuen nicht fehle. Ferne ſey es von uns

zu verlangen, daß jemand von uns nur deßwegen angeſtellt werde, weil er evangeliſch iſt: aber tief ſchmerzt es, wenn der geſchickteſte nur deßwegen verſtoßen wird, weil er evangeliſch iſt. Wenn wir bedenken, daß wir alle Laſten des Staats eben in dem Maaß, mit eben der Treue, als unſere katholiſchen Mitbürger tragen: ſo glauben wir berechtigt zu ſeyn, auch die Staatsvortheile in gleichem Maaß erwarten zu dürfen.

Gegen den 9. § des Religionsgeſetzes haben es mehrere Plebane unternommen, die Evangeliſchen auf die Jungfrau Maria, und alle Heiligen ſchwören zu laſſen: ſo in Müllenbach, im Zipſer Comitat, bey der Richterwahl; ſo in Hunsdorf, Wicka, bey Copulationen gemiſchter Ehen. Es kann wohl aber auch nicht anders ſeyn; nie wird jemand von katholiſcher Seite, der gegen das Religionsgeſetz handelt, geſtraft: im Gegentheil iſt er ſicher, ſich hiedurch die Gunſt der mächtigen Parthey des Clerus zu erwerben.

Der 10. § ſchien keine Uebertretung ſo leicht zu veranlaſſen, er betrifft unſere Fundationen, daß dieſe uns ſicher und ungeſtöhrt

Digitized by Google

bleiben ſollen. Auch gegen dieſen iſt ſchon gehandelt; als ob kein § des neuen Religionsgeſetzes unverletzt bleiben dürfte. An vielen Orten wo die Grundherrſchaft das Terrain ausmeſſen läßt, und Proportion einführt, ſind den evangeliſchen Kirchen und Predigern, ihre Gründe gegen ihren Willen via facti weggenommen, und dafür zwar andere, aber viel ſchlechtere gegeben worden. Wenn nun dieſe wegen Verletzung ihres Eigenthums klagen: ſo werden ſie auf den langwierigen, und koſtbaren Rechtsweg verwieſen. Gegen ſie iſt es alſo erlaubt, via facti zu handeln: für ſie bleibt nur via juris. Da das Eigenthum der evangeliſchen Kirchen und Prediger eben ſo heilig ſeyn muß als jedes andere: ſo bitten wir Euer Majeſtät unterthänigſt, daß ſolche, wider ihren Willen aus dem Beſitz ihrer Gründe geworfene Kirchen, in denſelben wieder eingeſetzt werden, und ſo behandelt werden ſollen, als katholiſche Kirchen in ſolchen Fällen behandelt werden.

Das Joſephiniſche Matrimonialpatent, behält, bis unſere Synodalbeſchlüſſe beſtätigt werden, ſeine Kraft: nichts deſtoweniger copuliren viele Plebanen Evangeliſche ohne die

Digitized by Google

Verkündigung in unſerer Kirche und das Zeugniß darüber abzuwarten — die Biſchöfe erlauben es ſich, evangeliſche Verlobte von der Verkündigung zu dispenſiren: ja ſogar Evangeliſche gegen den Willen ihrer Eltern zu copuliren. Dies greift ein in die heiligſten Verhältniſſe der Eltern zu ihren Kindern, und iſt offenbar gegen den 11. § des bemeldeten Religionsgeſetzes.

Der 12. § handelt von dem Eigenthum und Fundationen, daß ſie jeder Religionsparthey unberührt bleiben ſollen. Unter denen Klagen, die uns bekannt geworden ſind, giebt es zwey, die hier aufgeführt werden ſollen: Die eine daß Franz Meßlény der in Velencze im Stuhlweiſſenburger Comitat die evangeliſche Pfarre gewaltſam occupirt, verſiegelt hat, und nicht gegen des Vicegeſpans, und Comitats Ermahnungen, kaum auf einen Statthaltereybefehl ſie zurückgeſtellt hat, ganz ungeahndet geblieben iſt: Die andere, daß gegen unſer Collegium zu Eperies, welches wir jetzt zunächſt der Gnade Kayſer Josephs II zu danken haben (nachdem es nehmlich als Geſchenk Carls XII. von Schweden durch die Jeſuiten uns abgenommen worden iſt) mancherley Un-

Digitized by Google

ternehmungen im Werk ſind, wie denn auch das Saroſcher Comitat unſer daſiges Schulinſpectorat nicht anerkennen will, indem es eine Proteſtation deſſelben gegen die Verſuche, uns den Beſitz des Collegiums zu ſchwächen, nicht annehmen wollte. Was die Fundationen im Allgemeinen betrifft, erlauben Euer Majeſtät, daß wir Zutrauensvoll, unſere Herzen eröffnen. Euer Majeſtät ſind gemeinſchaftlicher Landesvater, und ſind zu der heiligen Sorge verpflichtet für das Wohl aller Ihrer Unterthanen zu ſorgen. Die treuen evangeliſchen Unterthanen in Ungarn, die ⅓ der Bevölkerung ausmachen, ſind in der Erziehung ihrer Jugend ganz ſich ſelbſt überlaſſen, und haben vom Staat, deſſen Laſten ſie ganz gleich tragen, keine Hülfe. Das Recht es zu fodern, können ſie dadurch, daß ſie evangeliſch ſind, ohnmöglich verlohren haben, denn ſie ſind ja ſchon geſetzmäßig recipirt, und ſie hatten eben das Recht evangeliſch zu werden, welches Recht ihre heydniſchen Voreltern hatten, Chriſten zu werden; zudem weichet die evangeliſche Lehre in Nichts ab von dem, was König Stephan I. als Staatsreligion beſtimmt hat. Für die Evangeliſchen ſind große Fundationen gemacht worden, durch die Balaſſa,

Illésházy, Thurzo, Rákoczy, die in den häßlichen Zeiten der innerlichen Kriege, in die Hände der Jeſuiten gerathen ſind. Nun machen ſie einen Theil des Studienfonds aus — ſo wie damals der König nichts dagegen hatte, daß jene Magnaten die Fundation für die Evangeliſchen machten, ſo können Euer Majeſtät aus Fülle Ihrer königlichen Macht, uns jetzt den Beſitz davon wiedergeben. In welchem Zeitpunkt Euer Majeſtät Ihrem väterlichen Herzen es erlauben wollen, Ihre treuen Landeskinder an dieſer gerechten Wohlthat Theil nehmen zu laſſen: das überlaſſen wir Hochdero Weisheit zu entſcheiden.

Der 15 § verordnet, damit der Uebergang von der katholiſchen Religion zur evangeliſchen nicht unbeſonnen (temere) geſchehe, ſollen dergleichen Fälle Euer Majeſtät angezeigt werden, und zugleich ernſtlich verbothen ſeyn, Katholiken auf irgend eine Weiſe zur evangeliſchen Religion anzulocken. Dies iſt der §, der nun ſo grauſam verdreht wird, und zu ſo unendlich vielen Streitigkeiten und Erbitterungen Anlaß giebt. Indem wir darüber uns weitläuftiger äuſern müſſen, betheuren wir im Nahmen der ganzen evangeliſchen Kirche in

Ungarn vor Euer Majeſtät Throne, daß von uns jede Proſelytenſucht weit entfernt iſt, die wir nach dem Ausſpruch Chriſti, den Zöllnern und Phariſäern überlaſſen, und uns wohl hüten, die Drohung des göttlichen Lehrers auf uns zu nehmen: wehe ihnen, die Land und Meer umirren, um Proſelyten zu machen. Nur die jedem Menſchen angebohrne Gewiſſensfreyheit, und der unmenſchliche Druck, welchem uns der beabſichtete Mißverſtänd dieſes § ausſetzt, zwingt uns, die blutenden Wunden zu entblößen. Offenbahr geht der Sinn dieſes § dahin; damit der Uebergang nicht unbeſonnen geſchehe, ſoll ehe er geſchieht, davon Euer Majeſtät Bericht erſtattet werden: ſelbſt die Zeit alſo binnen welcher Bericht erſtattet wird, läßt Raum genug zur Beſinnung, und ſchließt die Unbeſonnenheit aus; und der beſonnene, das iſt: überdachte, aus Ueberzeugung fließende Uebergang iſt alſo erlaubt. Dies iſt der natürliche Sinn des Geſetzes, daß derjenige, der die Religion ändern will, Zeit habe ſich zu beſinnen, daß ihm mit einer ſanften Inſtruction ſo wie die Lehre Chriſti ſanft iſt, an die Hand gegangen werde: alles was darüber iſt, entwürdigt den Geiſt des Chriſtenthums,

erbittert die Gemüther, veranlaßt tauſendfache Zwiſtigkeiten, überhäuft die Regierungsſtellen mit verwickelten Fragen, macht in der katholiſchen Kirche die Menge Hypocriten, durch die ſie nicht nur nichts gewinnt, ſondern verliehrt, und bringt den edelſten Theil des Menſchen in den unnatürlichſten Zwang. Die Farbe iſt hier nicht zu grell aufgetragen. Wenn Euer Majeſtät Zeuge ſeyn könnten, von dem nahmenloſen Jammer, der ganze Familien zerwühlt, wenn Vater, Mutter, Kinder von den Hayducken, Verbrechern gleich, gebunden entführt werden, zur ſogenannten Inſtruction, oder zum Pfand für die entflohenen ins Gefängniß, wo ſie auch Jahre lang auf eigene Koſten gehalten werden: ſo würde Euer Majeſtät edelfühlendes Herz von Abſcheu und Entſetzen ſich durchdrungen fühlen. Wir wollen das Gemählde nicht ausmahlen: keine Pein iſt ſchrecklicher als Seelenpein: mit kindlichem Zutrauen in Euer Majeſtät Gerechtigkeit, und um der leidenden Menſchheit willen, bitten wir fußfälligſt in Anſehung dieſes Puncts folgendes zu verfügen.

1. Daß diejenigen, die evangeliſch werden wollen, ſich bey dem Comitate oder Vi=

tegeſpänen, oder Stadtmagiſtrat zu melden haben, welche, nachdem ſie ſich von ihrem er- ſten Willen überzeugt haben, ihnen ſogleich die 6wöchentliche Inſtruction laut Intimat vom 1. July 1794 Nr. 14327 bey dem näch- ſten Pleban anweiſen werden, und nach deren Verlauf, wenn ſie in ihrem Vorſatz beharren, es Euer Majeſtät zu berichten haben. So behält das Geſetz ſeine Wirkſamkeit, und eine Menge Schreibereyen und Zwiſtigkeiten wer- den vermieden. Wie drückend die jetzt geſetz- widrig eingeführte Art dieſen Gegenſtand zu behandeln ſey, ſoll aus unzählig vielen Bey- ſpielen, ein und anders andeuten. Zwey Wei- ber aus der Stadt Szakolcza (Skalitz) kamen noch A. 1793 um die Erlaubniß ein, evange- liſch zu werden — ein Jahr darauf A. 1794 werden ſie dem 6wöchentlichen Unterricht un- terworfen — ſie verlangen das Zeugniß — dieß wird ihnen abgeſchlagen — ſie recurriren diesfalls an die Kanzley — dieſe verlangt ei- nen Bericht vom Stadtmagiſtrat — der Stadt- magiſtrat der aus lauter Katholiken beſteht, berichtet ſo, daß ihnen die Erlaubniß verſagt wird — Supplicanten recurriren A. 1795 wie- der, und bitten eine Deputation von beyder- ley Religionsverwandten (mixtam deputatio-

Digitized by Google

nem) ſie erhalten wieder eine abſchlägige Antwort, mit angedrohter Strafe für ihre evangeliſchen Männer, wenn ſie ferner zur evangeliſchen Religion angelockt werden ſollten. Eine von den Weibern gehet auch im Nahmen der andern, ſelbſt nach Wien, die Erlaubniß ferner anzuſuchen, ihren aus Ueberzeugung fließenden innigen Wunſch zu bezeigen, und die beſchuldigten Männer zu entſchuldigen. Allein ſie wird abgewieſen — Die zwey Weiber unfähig Hypocriten zu ſpielen, geben noch einmal eine Bittſchrift in Wien ein, und bitten eine gemiſchte Deputation zur Unterſuchung — Nichts wird bewilligt, der Magiſtrat hat ſeitdem Mittel gefunden die Weiber zum Schweigen zu bringen.

Ein anderer Fall: bey dem Veſzprimer Comitat kommt Paul Horváth mit ſeinem Weibe um die Erlaubniß ein, evangeliſch zu werden. Das Comitat ſchlägt es ihm ab, unter dem Vorwand, daß er es nur deswegen wolle, weil er zu faul ſey die katholiſchen Obliegenheiten zu halten. Nicht genug: ſeine Kinder werden gebundener weggeführt, unter dem Vorwand, daß ſie bey den Eltern nicht ſicher wären. Der Vater ſucht die Erlaubniß

Digitized by Google

bey der Kanzley, und giebt als Urſache des Uebergangs zur evangeliſchen Kirche an, daß er zu den Heiligen nicht beten könne. Hierauf kommt ein Befehl, man ſoll unterſuchen ob er von den Heiligen, aus ſich ſelbſt, oder belehrt durch andere, ſo denke. Die Unterſuchung gehet vor ſich — er betheuert daß dies ſeine eigene Gedanken wären, und daß er dies dem Agenten ſelbſt dictirt hätte. Hierauf kommt eine Reſolution, man ſolle ihn über die Verehrung der Heiligen verſtändigen. Er geht zum Biſchof und bittet ſich zu belehren — wird nicht vorgelaſſen — er geht zum Vicario — von dieſem wird er zu einem Pleban geſchickt — dieſer giebt ihm ein Buch über die Verehrung der Heiligen zu leſen — er lieſt es, giebt es zurück mit dem Bedeuten, er hätte nichts daraus lernen können. — Nun läßt er ſich wieder eine Bittſchrift an die Kanzley ſchreiben — es wird nicht vom Comitat ſondern vom Biſchof ein Bericht gefordert — der Biſchof eilt einen abzuſtatten — hierauf kommt nicht nur abſchlägige Antwort — ſondern dem evangeliſchen Ortsgeiſtlichen wird befohlen, ihn ja nicht zur Beichte zuzulaſſen; über dies wird er angeklagt, daß er ſeine Nachbarn beredet habe, die katholiſche Reli-

gion zu verlaſſen — doch findet es ſich, daß in dem Dorfe *) nur er ganz allein katholiſch ſey; folglich keinen katholiſchen Nachbar haben könne. Endlich wird er von einem Pleban in die Inſtruction genommen, der ihm aber darüber kein Zeugniß geben will — er geht zum Vicar, der ſie ihm ganz abſchlägt. Nun läßt er ſich eine Bittſchrift an die Statthalterey ſchreiben. Von der Statthalterey kommt eine Anfrage, warum ihm das Zeugniß verſagt worden wäre — dies Intimat wird in der nächſten Comitatsverſammlung nicht aufgenommen, ſondern in der ſpäter folgenden — es wird nichts entſchieden, weil der Vicarius nicht gegenwärtig war — Supplicant geht zu ihm, mit der Bitte die Statthaltereyanfrage zu beantworten — er wird ſchimpflich empfangen, mit Flüchen weggeſchickt — ſeit vier Jahren wird der arme Contribuent herumgezogen — ſeine Bitte iſt noch nicht entſchieden.

Solcher Fälle giebt es ſehr viel — man ſcheint zu wetteifern wie man ſolche Unglückliche viel leiden machen kann. Wer kann wohl die Gültigkeit der Religionsmotive hin-

*) Pápkeſzi im Weßprimer Komitat.

Digitized by Google

länglich beurtheilen? Niemand als Gott der Allwiſſende allein. Wer hat ſeine Religions-meynungen zu verantworten? jeder Menſch für ſich ſelbſt, und Niemand hat das Recht ſich zwiſchen den Menſchen, und ſeinen Schöpfer zu drängen. Sanftes Belehren, Unterricht — freyer Wille — das ſind Mittel welche die chriſtliche Religion anerkennt: Zwang und Gewalt gehören nicht zum Chriſtenthum.

Wir überlaſſen es Euer Majeſtät zu beurtheilen, ob es nicht ſchädlicher ſey, ſolche Menſchen eigentlich ohne Religion Jahre lang herum irren zu laſſen, als ihnen den Eintritt in unſere Kirche zu erlauben? ob das Urtheil über die individuelle Ueberzeugung eines Menſchen irgend einer Civilbehörde überlaſſen ſeyn könne? da auch der roheſte Menſch das Recht eigener Ueberzeugung hat, die ſich bey ihm, nach ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit zum unerſchütterlichen Glauben modificirt? Ob endlich in dieſem Punct, der katholiſche Clerus, der offenbar Parthey iſt, dem Religionsgeſetz widerſprochen hat, aus Grundſatz und Eigennutz Proſelytenmacher iſt, ob er hierin Richter, oder Berichterſtatter ſeyn könne?

Digitized by Google

Wir bitten ferner Euer Majeſtät 2tens; daß verordnet werde, die Motive des Uebergangs zu unſerer Kirche, und ihre Gründlichkeit nicht zu unterſuchen: Auf die Erörterung der Nebenabſichten ſich nur dann einzulaſſen, wenn evidente Anzeigen davon vorhanden ſind. Denn das erſtere kann auf eine ſanfte Art, ſchon während der 6wöchentlichen Inſtruction geſchehen: das zweyte kann ſich äuſerſt ſelten ereignen, weil die evangeliſche Kirche in Ungarn durchaus nicht in der Lage iſt, Vortheile ertheilen zu können. Der Schluß von der katholiſchen auf unſere Kirche iſt hier ganz unpaſſend: denn bey jener iſt ihre Annahme, oft das Mittel, ſich Wohlleben, Aemter, und Anſehn zu erwerben: oder ſich von Straſen, und andern öffentlichen Laſten zu befreyen. Wohin führt dieſe politiſche Unterſuchung der Motive? Dahin, daß man ſchon die Advocaten und Agenten, welche den Gedrängten die Bittſchriften um Religionsänderung ſchreiben, des Verbrechens der Verführung zur evangeliſchen Kirche beſchuldigt, und ſie zur Straſe zieht — damit nur jedes Mittel der Erfüllung des Geſetzes vereitelt werde.

Digitized by Google

3. Wir bitten daß unſere Geiſtlichen von der Verpflichtung und der darauf verhängten Strafe, freygeſprochen werden, die Katholiſchen zu unſerm Gottesdienſt nicht zuzulaſſen. Unſere Religion iſt durch Friedensſchlüſſe, durch Geſetze anerkannt: unſer Gottesdienſt hat das Recht der Publicität (publicum religionis Exercitium). In unſerm Kirchendienſt iſt nichts was für Katholiken anſtößig ſeyn könnte, denn ſie glauben alles das, was wir, der Unterſchied beſteht in dem Mehrern, was ſie glauben. Wie könnte es ſtrafbar ſeyn für Katholiken, in unſere Kirche zu kommen, oder für uns ſie zuzulaſſen? Iſt es im Gegentheil nicht erniedrigend für die katholiſche Religion es zu verbieten? als ob ſie nicht innere Kraft genug hätte, ihre Anhänger auch in unſerer Kirche zu erhalten. Wie kann man dieſer Verordnung genug thun? ſoll man unſere Kirchenthüren ſperren? ſoll man während der Feyerlichkeit des Cultus den hereingekommenen Katholiken hinausführen laſſen? Wie kann man die Verantwortlichkeit davon auf den Geiſtlichen legen? auf ihn der ſich gewiß aller Proſelytenmacherey aus Religionsgrundſatz enthält, der aber auch überzeugt iſt, daß auch ihm

Digitized by Google

ihm Christus geſagt habe — predige das Evangelium jeder Kreatur!

Bey dieſem Punkt müſſen wir noch einen Umſtand anführen. Nachdem die ſchreckliche Reſolution v. 25 Sept. 1792 Nr. 21098, welche ohne Euer Majeſtät Vorwiſſen erlaſſen war, Euer Majeſtät Allergnädigſt zu widerrufen befohlen haben: ſo iſt dieſer Widerruf nicht, ſo, wie es unſer erſchüttertes Recht erfordert hätte, ſondern nur Theilweiſe, dunkel, und verwickelt geſchehen: und in manchen Stücken, ſo auch in dieſen, behält jene fürchterliche Reſolution ihre geheime Kraft.

4. Wir bitten allen Behörden zu befehlen, daß ſie die Religionalrecurſe ohne Verzögerung aufnehmen, und darüber ihre Berichte erſtatten ſollen. Dies erfordert die Erhaltung des Contribuenten: Damit es Euer Majeſtät erfahren, mit welchen Taxen er beſchwert werde, führen wir einige Beyſpiele an. So iſt A. 1792, als 211 Trencſiner Contribuenten, eine Religionsbittſchrift einreichten, für ein einziges Decret, welches Bericht vom Comitat abforderte, die große Taxe von 371 Rf. von ihnen gefordert worden, und obgleich der

Digitized by Google

Agent wiederhohlt um deren Erlaſſung eingekommen iſt, wurde ſie durch Kanzleybeſchluß vom 9. Febr. und 17. May 1793 beſtatigt. Da die armen Contribuenten dies nicht bezahlen konnten: ſo wurde ihre Bittſchrift, und noch drey andere, von welchen 101 Rf. gefodert wurden, beſeitigt, und ſo ihre Hofnung königlicher Gerechtigkeit vereitelt. Wenn in Urbarialgegenſtänden königliche Reſolutionen Taxfrey ertheilt werden: ſo glauben wir unterthänigſt bitten zu dürfen, daß dieſe Gnade auch auf Religionsgegenſtände ausgedehnt werden möge. Wenn die Taxen in Religionsgegenſtänden ſo hoch angeſetzt bleiben: ſo iſt es hinlänglich, ganzen Gemeinden in Religionsſachen Unrecht zu thun, um ſicher zu ſeyn, daß ſie ihre Beſchwerden nicht werden durchſetzen können. Die Einwohner dieſes Puchoder Thales werden ſehr gedrückt: wir haben Urſachen uns für ſie durch unſere gehorſamſte Fürbitte zu verwenden, daß Euer Majeſtät ihre Beſchwerden durch eine unpartheyiſche aus beyden Religionspartheyen zu ernennende königliche Commiſſion unterſuchen laſſen mögen.

5. Wir bitten, daß jene, welche dem Unterricht unterworfen werden, nicht in das dritte und vierte Comitat, ſondern zum nächſten Pfarrer gegeben werden ſollen, daß ſie nach geendigten Unterrichtsſtunden, ihre Ernährungsarbeiten fortſetzen dürfen, daß ſie nicht mißgehandelt werden ſollen, daß endlich dieſer Unterricht nicht mit Unkoſten verknüpft werden ſoll, die den armen Contribuenten zu Grunde richten. Dieſe Bitte gründet ſich auf die letzten Joſephiniſchen Reſolutionen, welche dieſer großdenkende Monarch, kurz vor ſeinem Tode erlaſſen hat. Euer Majeſtät geruhen dies als den letzten Willen Ihres edlen Erziehers anzuſehen. Es wäre widerſprechend, wenn wir jetzt im Stande des Geſetzes ſchlechter behandelt würden, als damahls im Stande der Toleranz. Dieſe Bitte gründet ſich auf eine fürchterliche Erfahrung des Gegentheils. Häßliche Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen werden unter dem Vorwand der Inſtruction verübt, welche nun in einigen Fällen auf mehrere Jahre ausgedehnt worden iſt: welcher Geiſt die Plebanen beſeele, wie bitter, wie Menſchenfeindlich, wie beleidigend ſie ſich hiebey benehmen: belieben Euer Majeſtät aus den hier beygeſchloſſenen Zeugniſſen

Digitized by Google

zu erſehen. Jene Fälle, wo man durch Geld, Geſchenke, Verſprechungen, Menſchen unſerer Kirche zu entziehen ſucht, wollen wir gar nicht berühren: aber wohl müſſen wir dieſe anführen, wo man durch Mißbrauch öffentlicher Gewalt, oder ſonſt einem Vorwand, Menſchen prügeln, peitſchen läßt, die evangeliſch bleiben oder werden wollen.

6. Unter dieſen Caſibus Tranſitus, ſind die weit wenigern ſolche, wo wirkliche Katholiſche evangeliſch werden wollten: dieſe Fälle finden ſich nur in einigen Gegenden, wo in den vorigen Verfolgungszeiten die Einwohner gezwungen worden ſind, katholiſch zu werden, und wo das Gefühl dieſes Gewiſſenszwangs in ſpätern Generationen noch immer wach bleibt. Die meiſten Fälle ſind ſolche, wo die Perſon bittet, evangeliſch bleiben zu dürfen, und ſie es wirklich von Jugend auf iſt, allein von der katholiſchen Kleriſey aus verſchiedenen Gründen gefodert, und als ob ſie wirklich katholiſch wäre, angegeben wird. Z. B. weil ihre Eltern katholiſch waren; weil ſie kraft eines Reverſes der Eltern katholiſch ſeyn müſte; weil ſie ſelbſt bey Gelegenheit verſprochen hätte katholiſch zu werden ꝛc. Euer Majeſtät ha-

Digitized by Google

ben geruhet einzelne ſolche Fälle gerecht und billig zu entſcheiden. Im allgemeinen wird gegen den Sinn dieſer Entſcheidungen gehandelt, und wir bitten fußfälligſt, eine allgemeine Normalreſolution dem Geſetze gemäß darüber zu erlaſſen.

7. Unter dem Vorwand der Verführung zur evangeliſchen Kirche, macht man es ſchon evangeliſchen Eltern zum Verbrechen, wenn ſie ihren Kindern die Grundſätze der evangeliſchen Religion beybringen: und erklärt unſere Prediger ſtrafwürdig, wenn ſie katholiſch ſeyn ſollenden, das heilige Abendmahl reichen. Als Gatte, als Vater, werden Euer Majeſtät fühlen, daß das Recht der Eltern das heiligſte iſt, und der väterliche Trieb ſein Kind mit dem Beſten das man kennt, auszuſtatten, keinem Zwang unterworfen werden könne: was das Zweyte betrifft, wie kann der evangeliſche Prediger verantwortlich ſeyn, wenn unter 200 oder 2000 Communicanten, ein unbekannter Katholik ſich mit hineinſchleicht. Wir erneuern unſere Bitte, dieſer Uebertretung des Geſetzes Einhalt zu thun.

Digitized by Google

8. Die Biſchöfe, Plebanen, auch die Landesbehörden bedienen ſich in Anſehung unſerer, beleidigender, herabſetzender, auch ſchimpflicher Ausdrücke. Ein Beweis davon iſt in der Beylage enthalten. Euer Majeſtät haben ſchon einmahl darüber, Ihren Willen, Allergnädigſt bekannt gemacht. Es hat nicht den erwünſchten Erfolg; wir bitten fußfälligſt, einen verſchärften Befehl, diesfalls zu wiederhohlen.

9. Dieſer §. des neueſten Religionsgeſetzes ſpricht nur verbiethend, von Anlockung der Katholiken zur evangeliſchen Religion, er ſchweigt davon, wenn Evangeliſche zur katholiſchen Religion angelockt werden. Ueberzeugung und freyer Wille in Religionsſachen iſt der Geiſt unſerer Lehre: wir wünſchen nicht mit Gewalt unſere Glaubensgenoſſen zu erhalten: aber wenn unſere Kinder in ihren elterlichen Häuſern, nicht mehr ſicher ſind, unter dem Schutz der katholiſchen herrſchenden Kirche, verführt, und entführt zu werden: dann zwingt uns das heiligſte Recht der Natur zu klagen.

Chriſtina Gerhardt eine Tochter reicher adelicher Eltern, in Iglóoder = Neudorf im

Digitized by Google

Zipſer Comitat, verliebt ſich in Samuel Schmitz Actuar bey der Adminiſtration. Der Liebhaber iſt unter ihrem Stande, er zweifelt an der Einwilligung ihrer Eltern — beyde ſind evangeliſch — und entwerfen den Plan, ihre Heirath durch das Katholiſchwerden zu erzwingen — ſie entflieht aus dem väterlichen Hauſe, zum benachbarten Pleban — Schmitz ſchreibt an der Fräulein Vater, und ſucht ſeine Einwilligung durch Drohungen zu ertrotzen: Der Vater antwortet, es ſey die Pflicht der Tochter in das väterliche Haus zurückzukehren, und ſo die Wünſche ihres Herzens zu offenbahren. Hierauf führt der Pleban die Tochter zum Biſchof von Zipſen. Dort erſcheint auch Schmitz — der Biſchof nimmt von beyden Reverſales daß ſie katholiſch werden wollen. Der Vater von Schmerz und Beſtürzung betäubt, entſchließt ſich zum Biſchof zu gehen, zu dem er auch ſonſt, um Beſuch abzuſtatten, zu gehen pflegte — er kommt hin, verlangt die Tochter zu ſehen, ſie wird hereingeführt — er ermahnt ſie zur Beobachtung ihrer kindlichen Pflicht, zur Rückkehr ins väterliche Haus, nimmt ſie bey dem Arm — der Biſchof nimmt ſie dem Vater ab, mit der Aeuſerung, da ſie

verſprochen hätte katholiſch zu werden, könne er ſie nicht aus ſeinen Händen laſſen. Der Vater proteſtirt in ſeinem, und ſeiner Gattin Nahmen gegen die Heyrath mit Schmitz — Umſonſt — in drey Tagen, waren beyde katholiſch, und durch den Biſchof ſelbſt copulirt.

Ein anderer Fall. Carolina Bezegh aus Neuſohl wird durch ihren katholiſchen Liebhaber verleitet aus dem väterlichen Hauſe, in das Neuſohler Kapitel zu entfliehen. Der Vater ſchreibt dem Probſt; nicht deßwegen, wolle er ſeine Tochter dem Entführer nicht geben weil er katholiſch ſey, ſondern weil er ihn für einen Menſchen von ſchlechter Denkungsart halte; ein anderer katholiſcher Schwiegerſohn wäre ihm willkommen; — aus väterlichem Recht verlange er ſeine Tochter zurück. Er bekommt eine höfliche Antwort, ſeine Tochter hielte niemand mit Gewalt im Kapitel auf; Der Vater gehet hin, um ſeine Tochter abzuhohlen — einer von den Canonicis hindert ihn daran. Der Vater ſchreibt wieder an den Probſt, und macht ihm Vor=

Digitized by Google

würfe, daß das Kapitel die Verirrungen, den Ungehorſam ſeiner Tochter in Schutz nehme, und da ſeine Tochter die Juwelen aus dem Hauſe entwendet hätte, das Kapitel zum Aſyl des Verbrechens mache. Er bekommt eine abſchlägige drohende Antwort.

Ein dritter Fall: Suſanna 'Aes, aus Pinzehely im Tolner Comitat, evangeliſch, giebt in Geſellſchaft der Dorfjugend ohne Einwilligung der Eltern und Verwandten, die Hand einem Bauern Joſeph Kovács, der katholiſch iſt, mehr im luſtigen Taumel der Freude, als aus überdachtem Ernſt: ſie kommt nach Hauſe, bereuet ihre übereilte Handlung, geſteht es den Eltern, die darüber betroffen, ſie in das benachbarte Dorf, zu ihrer Verwandtin auf einige Zeit ſchicken. Der Pleban erfährt es. — Unter dem Vorwand eines ſchon eingegangenen Eheverlöbniſſes, läßt er ſie durch Hayducken fangen, in ſeine Pfarre bringen, verweigert ſie den flehenden Eltern herauszugeben, und behält ſie ſo lange, bis ſie nicht katholiſch wird, und ſich copuliren läßt.

Digitized by Google

Es wird Euer Majeſtät Aufmerkſamkeit nicht entgehen zu bemerken, wie ſehr dies den Grund aller Moralität auflöſt, wie tief es in das Wohl des Staates eingreift. Die Bande welche Kinder mit den Eltern vereinigen, ſind das Fundament aller Staatsverfaſſungen. Wenn es erlaubt iſt, ſich zwiſchen Eltern und Kinder einzudrängen, und dieſes feſte Band der Natur aufzulöſen: ſo fühlen ſich alle Eltern in einen Zuſtand der Anarchie verſetzt. Prälaten, die den Eheſtand abſchwören, haben freylich keinen Sinn dafür: ihnen iſt ihre Hierarchie alles — aber deſto ſchlimmer, wenn ſie es ſind, welche der Eltern Rechte mit Füſſen treten dürfen.

Kayſer Joſeph II von der Wichtigkeit der elterlichen Rechte überzeugt, hat in ſeinem Matrimonialpatent, zur Gültigkeit der Ehen die Einwilligung der Eltern, und wenn dieſe nicht vorhanden wären, der Tutoren ausdrücklich gefodert: und die Copulation welche ohne dieſer Einwilligung geſchehen würde, für ungültig erklärt: auch diejenigen, welche ohne elterliche Einwilligung die Copulation zu vollziehen ſich unterfangen ſollten, zu ſtrafen befohlen. In andern Verordnungen hat er zwar

auch dem elterlichen Starrſinn Schranken geſetzt, wenn ſie bey Majorennen ohne hinlängliche Urſache die Ehe hindern ſollten: es aber nie der Willkühr einzelner Perſonen, ſondern dem richterlichen Spruch der Civil = Jurisdictionen überlaſſen. In Ungarn behalten dieſe Verordnungen ihre Kraft — ſie ſind auch durch das neueſte Religionsgeſetz beſtätigt, indeſſen, bis unſere Synodalbeſchlüſſe die allerhöchſte Begnehmigung erhalten. Auch in den deutſchen Erblanden Euer Majeſtät werden ſie beobachtet. Wie darf es ſich alſo der katholiſche Clerus in Ungarn erlauben, gegen das Geſetz, gegen die noch beſtehenden königlichen Reſolutionen, hierin ſo eigenmächtig zu verfahren? und den Eintritt in die katholiſche Kirche, auch auf dem Wege der verletzten kindlichen Pflicht, des verhöhnten elterlichen Rechts zu bahnen?

Euer Majeſtät haben ſchon in einer gnädigſten Reſolution, über einen ähnlichen Fall, der entführten Tochter des Hofrath Tihany Ihre Meynung huldreichſt an den Tag zu legen geruhet: Wir finden keine Worte um das innigſte Dankgefühl der Erkenntlichkeit und des unterthänigſten Dankes an den Tag zu

legen. Alle Väter ſehen mit thränenden Augen herauf zum ſchützenden Landesvater, von dem ſie die Erhaltung der väterlichen Rechte, gegen dieſe egoiſtiſch=fanatiſchen Angriffe erwarten. Da es die Erfahrung zeigt, daß ohne Ernſt und Strafe der Uebertreter das Religionsgeſetz nur Spiel der Mächtigen bleibt: ſo bitten wir fußfälligſt, es zu verordnen, daß offenbahre Verletzungen des Geſetzes und der Rechte, ſowohl in dieſen als in andern Fällen, nicht wie bis jetzt immer beſeitigt, ſondern endlich einmahl, zur Handhabung des Geſetzes geſtraft werden.

Den 14 § des Religionsgeſetzes, will die Croatiſche Intoleranz *) auch auf die drey untern Comitate von Sclavonien ausdehnen. Dieſe ſind nie in dieſe Claſſe gekommen. Euer Majeſtät werden es nicht geſtatten, daß dieſer Geiſt der Intoleranz auch den Militairſtand vergifte, und die Evangeliſchen aus der Landmiliz der Gränzregimente nicht ausſchließen laſſen.

*) In Kroazien darf ſich bekanntlich vermöge eines Rechtes der Katholiken kein Proteſtant anſäßig machen.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

Der 15 § verordnet, daß die gemiſchten Ehen immer durch einen katholiſchen Prieſter ſollen copulirt werden, verbietet aber dieſen gemiſchten Ehen irgend welche Hinderniſſe oder Beſchwerlichkeiten zu legen: die edle Abſicht des Geſetzes gehet dahin, Eintracht und Zutrauen, unter die verſchiedenen Religionspartheyen zu bringen, und die rauhe Scheidewand welche die Nation feindſelig trennt, durch das ſüße Band der Ehen aufzuheben. Ganz anders, und dieſem ganz entgegen, iſt die hochwürdige Kleriſey geſinnt. Unverhohlen und laut hat ſie ihr Vorhaben angekündigt, die gemiſchten Ehen ſo viel möglich zu hindern, oder ſie dahin zu benützen, daß der nicht katholiſche Theil katholiſch werde. Deßwegen machen die Plebanen alle mögliche Hinderniſſe bey der Copulation gemiſchter Ehen, und verleiten hiedurch den evangeliſchen Theil katholiſch zu werden, oder wenigſtens es zu verſprechen. So ſind ſehr viele Beyſpiele im Zipſer, Barſer, Gömörer Comitat. Manche Plebane legen einen Eyd ab, was immer geſchehen möge, ſolche gemiſchte Paare nicht zu copuliren, ſie erlauben eher einen Concubinat, als einen legalen Eheſtand in ſolchen Fällen. So lebte Franz Keviczky, ein Edelmann in

Miskolcz, mit Eliſabetha Siskovics, einer Katholikin, ſeit mehreren Jahren zuſammen, ohne von dem daſigen Pleban die Copulation erhalten zu können. Um den Scandal zu vermeiden, und um ſeine Kinder zu legitimiren, hat er ſich endlich durch den evangeliſchen Geiſtlichen trauen laſſen. Dieſer hat ohnſtreitig gefehlt, daß er gegen das Geſetz, obgleich in der guten Abſicht, das Aergerniß zu heben, gehandelt hat: Allein der katholiſche Pleban hat vielmehr verbrochen, daß er offenbar widerſpenſtig das Geſetz verhöhnt. Der evangeliſche Geiſtliche iſt durch den nemlichen Pleban verklagt, und bereits durch Fiscalaction geſtraft. Der Pleban hat ſo wie viel hunderte ſeines Standes die dem Geſetz ſich ungeſtraft widerſetzen, nicht einmahl einen Verweis bekommen. Wir bitten Euer Majeſtät unterthänigſt, die Beobachtung des Geſetzes, bey zu vollziehender Strafe, dem hochwürdigen Clerus einzuſchärfen. Hierbey müſſen wir noch eines Umſtandes erwähnen, der zugleich als Beweis dienen kann, wie nebſt der Verhöhnung des Geſetzes, und unſerer Unterdrückung, es ihnen darum zu thun iſt, uns auch da, wo kein Vortheil zu erndten iſt herabzuſetzen. Da wir einen anerkannten Theil

Digitized by Google

der chriſtlichen Kirche ausmachen: ſo kann man die Gültigkeit unſerer Sacramente nicht in Zweifel ziehen. Wenn bey einem katholiſchen Kind die Nothtaufe durch die Hebamme, oder auch durch einen evangeliſchen Geiſtlichen verrichtet wird, ſo iſt ſie gültig. Seit der Reformation zu allen Zeiten hat man die evangeliſche Copulation für gültig gehalten, auch in Ungarn ſowohl vorhero, als unter Maria Thereſia; die Joſephiniſchen Patente die ihre verbindende Kraft behalten, anerkennen dieſen Satz klar und deutlich: er wird über dies durch das neueſte Religionsgeſetz beſtätigt. Jetzt nach dem Religionsgeſetz fängt man an Recopulationen zu verordnen. Das iſt: wenn entweder durch Verſehen, oder durch ſpätere Anfoderung, einer von Kindheit auf evangeliſch geweſenen Perſon, die evangeliſche Copulation, katholiſch hätte ſeyn ſollen: ſo wird die Recopulation anbefohlen, ſonſt wird die Ehe für ungültig erkannt. Das Inconſequente hievon erhellet, alles andere abgerechnet, auch nur daraus, daß, wenn verheyrathete Evangeliſche freywillig katholiſch werden, man ihre evangeliſche Copulation für gültig anerkennt, und keine Recopulation verordnet.

Digitized by Google

In dieſem §. des Geſetzes wird auch die Religionserziehung der Kinder von gemiſchten Ehen angeführt. Nachdem wir über das obenangeführte Intimat vom 25 Sept. 1792 kraft welchen auch die ſchon abgeſchaften Reverſales wieder eingeführt werden ſollten, unſere Beſtürzung und unſere Klagen vorgelegt haben: ſo geruhten Euer Majeſtät mittelſt Reſolution vom 12 Febr. 1793 Nr. 3045 uns einſtweilen zu beruhigen, bis eine eigene Reſolution über alle dergleichen Reverſales, mittelſt welcher Perſonen ſich ſelbſt, oder ihre Kinder der katholiſchen Religion verſprechen, erfolgen würde. Dieſe allergnädigſt verſprochene Normalreſolution iſt vermuthlich durch den Einfluß unſerer Gegner hintertrieben worden: indeſſen ſind aber durch einzelne Entſcheidung individueller Fälle, die Reverſales in der That beſtätigt. Der natürliche einfache Sinn des Geſetzes iſt, daß die Reverſales, ſowohl über die gebohrnen, als zu gebährenden Kinder, abgeſchaft ſind, um deſto mehr, da ſie unter Kayſer Joſeph wirklich abgeſchaft, in der Epoche des Wiener und Linzer Friedens aber, noch ganz unbekannt waren. Späterhin verſuchte die Geiſtlichkeit ſie einzuführen, 1768, und 1770 ſind die erſten Reſolu-

ſolutionen ergangen, welche ſie beſtätigt haben. Dann wurde es eines der ſchneidendſten gegen uns gebrauchten Mittel. Kayſer Joſeph linderte deſſen Schädlichkeit — Jetzt nach dem neueſten Geſetz, und gegen daſſelbe, wird es mit verſtärkter Wirkſamkeit allgemein angewendet. Einen armen Bauer, der weder leſen noch ſchreiben kann, der etwas bey dem Pleban zu bitten hat, der im Paroxism der Heyrathsluſt jeden Anſtand zu beſeitigen ſtrebt, iſt es ſehr leicht, zu den drückendſten Reverſalien zu verleiten; ja wir glauben behaupten zu können, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, daß kaum ein Drittel der Reverſalien ſo ſey, daß derjenige, in deſſen Nahmen ſie geſtellt ſind, beſtimmt weis, was darinn enthalten iſt. So hat der Pleban von Sz. Mihály im Thuroczer Comitat, von einem Fleiſchhacker, Diera, evangeliſcher Religion, die beygeſchloſſenen Reverſales abgenommen, die unmöglich mit geſundem Sinn geſchrieben werden konnten. Es heißt darinn, daß er ſelbſt zwar den alleinſeligmachenden Glauben nicht annehmen wolle, alle ſeine Kinder aber verſchreibe; daß wenn er ein einziges Kind in die evangeliſchen Irrthümer zu verleiten verſuchen wür-

de, er ſich verpflichte, 500 Rf. dem Pleban zu bezahlen, oder wenn er es nicht könnte, zu einjährigem Arreſt und. 100 Stockſtreichen, ohne allem Proceß und Appellata ſich verdamme; daß wenn er nicht jedes Kind im 7ten Jahr ſelbſt dem Pleban übergeben würde, er für jedes 150 Rf.; für jede durch ſein katholiſches Weib verſäumte Meſſe 12 Rf. Strafe bezahlen würde; wenn er ſie in die evangeliſche Kirche zu gehen verführen, oder an Faſttagen Fleiſch zu eſſen ihr erlauben ſollte: würde er im erſten Fall 50 Rf., im zweyten Fall 12 Rf. für jedesmal bezahlen, außerdem 24 Prügel ſich abzählen laſſen. Dieſe Reverſales öffentlich aufzuführen, hatte der Pleban Stirne genug in einer Klage, die er gegen dieſen Diera bey dem Comitat anhängig machte *) — Unter der

*) Welche unerhörte Frechheit und Barbarey von Dienern der Chriſtusreligion in unſern Zeiten! Nur fanatiſche Dummheit und unbeſtrafte Bosheit der katholiſchen Bonzen in Ungarn kann ſo weit führen.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

großen Menge von Beyſpielen wollen wir nur noch eines anführen: Einen Eperieser evangeliſchen Einwohner Pap zwang der Magiſtrat, ſeinen 12jährigen Sohn dem katholiſchen Pleban zu übergeben, kraft Reverſalien, von denen der Vater nie irgend etwas geſehen, oder gehört zu haben betheuerte. Der Vater nimmt ſeine Zuflucht zu einer Bittſchrift an die Statthalterey: dieſe verlangt Bericht vom Magiſtrat — der Magiſtrat, der aus lauter Katholiken beſteht, die viel zahlreichen Evangeliſchen von allen Aemtern ausſchließt, und ſich durch Intoleranz auszeichnet — giebt einen Bericht — auf welchen die Statthalterey entſcheidet, der Sohn müſſe katholiſch ſeyn. Der Vater giebt eine Bittſchrift an die Kanzley, betheuert die Reverſales nie geſehen, vielweniger ſie unterſchrieben zu haben, bezeigt, daß das aufgedrückte Siegel gar nicht das ſeinige ſey — erklärt die Reverſales für falſch und unterſchoben, trägt darüber an, ſeinen und ſeines Weibes Eyd; ſchließt beſchworne Zeugniſſe bey, daß bey ſeiner Copulation und Hochzeit durchaus von keinen Reverſalen die Rede geweſen ſey; führt ſogar die Zeugniſſe des Copulanten und deſſen Sohnes, der ſie geſchrieben hat, an, daß ſie von ſeiner Unter-

Digitized by Google

ſchrift und ſeinem Siegel nichts wüſten: Dem ungeachtet iſt die Sache noch nicht entſchieden, ob ſie gleich ſchon über drey Jahre herum gezogen wird.

Die Reverſalienangelegenheit iſt ein tief eingreifendes Uebel: tauſende von Proceſſen werden ſchon jetzt für die künftige Generation vorbereitet; die Erbitterung, der Zwieſpalt für künftige Zeiten perpetuirt. Wir bitten Euer Majeſtät fußfälligſt, das Uebel auszurotten, und alle Reverſales dem Geiſt des Geſetzes gemäß aufzuheben. Wir ſind im Lande geſetzmäßig recipirt. Die Gerechtigkeit verträgt durchaus keine Einſeitigkeit, wenn Reverſales gegen uns gelten ſollen, ſo müſſen ſie auch für uns gelten.

Wir bitten ferner, daß ebenfalls nach dem Geiſt des Geſetzes, die Fiscalproceſſe gegen Eltern wegen Erziehung der Kinder, und beſonders das gewaltſame Fangen der Kinder durch Hayducken, und ihre Entführung an fremde Oerter aufgehoben werden. Wir wollen hier durch Aufzählung einzelner zahlreicher Fälle, die durch gewaltſame Mißhandlung die Familien in einen höchſt betrübten Zuſtand verſetzen,

Digitized by Google

nicht weitläuftig werden; nur die Ungerechtigkeit und Geſetzwidrigkeit dieſer Maaßregeln, wollen wir auseinander ſetzen. Einige Behörden haben dies ſchon in Vorſtellungen an die königliche Statthalterey gethan, und das unvertilgbare Recht des Menſchen, ſeine eigene Religion zu wählen; das eben ſo heilige Recht der Eltern, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit in der Religion, die ſie für die beſte halten, zu erziehen, angeführt; ein Recht, dem das Religionsgeſetz nirgends widerſpricht, und nirgends die gewaltſame Wegnahme der Kinder verordnet. Die Antwort der königl. Statthalterey hierauf iſt: Daß Geſetze deßwegen gegeben werden, damit ſie in Ausübung kommen, und daß folglich dem Könige das Recht zukomme, die Mittel zu deren Ausübung anzuwenden; ein ſolches Mittel ſey nun der Fiscalproceß, und die Entfernung der Kinder von ungehorſamen Eltern *).

*) Die ungariſche Statthalterey hat ſich ſchon mehrmals durch ähnliche Entſcheidungen und Ausſprüche bekannt gemacht. Einige davon hat ehedem Hofr. Schlözer in Göttingen in ſeinen Staatsanzeigen

Digitized by Google

Die Kraft der Geſetze und die königliche executive Gewalt ſind uns heilig: ſie ſind es uns auch dann, wenn ſie unſern Wünſchen nicht entſprechen: jetzt ſind ſie es uns um deſto mehr, da wir nur einzig darinn Schutz gegen die Uebermacht unſerer Gegner zu finden hoffen.

Allein nicht das iſt hier die Frage, ob Geſetze befolgt werden ſollen? ſondern ob ſie das, was geſchieht, verordnen? und ob das, was ſie verordnen, die Magiſtrate ohne Klage deſſen, der das Recht zu klagen hätte, durch Zwang ausüben ſollen? Das Religionsgeſetz iſt entweder ein Policey= und Criminalgeſetz, oder ein Privatrechtsgeſetz, welches einem Theil der Einwohner Rechte einräumt. Im letztern Fall kann derjenige, dem ein Recht zukommt, davon abſtehen, wenn er will, und der Magiſtrat hat ſich nur dann einzumiſchen, wenn die Partheyen darüber nicht übereinkommen, und eine davon klagt. Im Criminal= und Policeyrecht wirkt der Magiſtrat unmittelbar aus dem Grunde, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Aus dieſem letztern Grunde kann der

zur Publicität gebracht, und mit paſſenden Bemerkungen begleitet.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

Magiſtrat ſich von ſelbſt in Religionsſachen nicht miſchen: denn wir ſind geſetzmäßig recipirt, und dem Magiſtrat, als ſolchem, muß es alles eins ſeyn, ob einer katholiſch oder evangeliſch iſt. Wer das Recht zu klagen habe, hat das Religionsgeſetz nicht beſtimmt. Magiſtrate können es nicht haben, aus eben angeführtem Grunde. Die katholiſche Kleriſey kann es nicht haben: denn die Religion kann kein Zwangsrecht gegen einen dritten geben; der Geiſt der chriſtlichen Religion iſt in hundert Stellen der heiligen Schrift dieſem entgegen; nur eine ſpaniſche Inquiſition konnte ſich dieſes Recht mit allen ſeinen ſchrecklichen Folgen anmaßen. Das Recht zu klagen haben alſo nur die Eltern, denen es, außer dem unläugbaren Recht der Natur, auch unſere Grundgeſetze Trip. prol. Tit. 9. part. 1. Tit. 51. §. 7. zuſprechen, indem darinn geſagt wird, daß dem elterlichen Recht kein Geſetz Abbruch thun könne. Nur dann alſo, wenn eines von den Eltern klagt, haben Magiſtrate das Recht, die Ausübung des Geſetzes zu beſorgen. Alle zahlloſen Recurſe und Denuntiationen alſo, welche die katholiſche Cleriſey gegen uns macht, ſind unrechtmäßige Anmaßungen, um deſto mehr, weil, wenn es anerkannt wird, daß es ſo ſehr

wichtig ſey, ob ein Kind katholiſch oder evangeliſch erzogen wird, daß alle Behörden, von den niederſten bis zum höchſten Thron, ſich damit beſchäftigen: ſchon ſelbſt darinn die Anzeige liegt, man halte die eine davon von Staatswegen für gefährlich, welches mit ihrer feyerlichen, geſetzmäßigen, wiederhohlten Reception durchaus nicht zu vereinbaren iſt, und uns die beunruhigendſten Beſorgniſſe einflößen muß.

In den deutſchen Erblanden werden uneheliche Kinder ohne allen Anſtand und Beunruhigung in der Religion ihrer evangeliſchen Mütter erzogen: hier in Ungarn iſt dies noch immer ein Gegenſtand von vielerley Unterſuchungen und Mißhandlungen dieſer unglücklichen Gefallenen. In den deutſchen Erblanden iſt Euer Majeſtät hierüber erlaſſene gerechte Reſolution in den Zeitungen bekannt gemacht worden. Hier durfte nicht einmahl jene die deutſchen Erblande betreffende Reſolution öffentlich bekannt gemacht werden. Obgleich durch die traurigſten Erfahrungen belehrt, können wir doch kaum begreifen, wie es möglich iſt, daß gegen Euer Majeſtät bey mancher Gelegenheit geoffenbarten Willen hier in Ungarn, wo die feyerlichſten Geſetze für uns

Digitized by Google

ſind, wir ſo vielerley Bedrückungen und ſo bittern Aeuſerungen des Haſſes ausgeſetzt ſeyn können? zumahl da wir es mit dem innigſten Gefühl des Dankes gerne bekennen, daß von den Katholiſchen weltlichen Standes viele, aber auch von der Kleriſey einige, freundſchaftlichen Antheil an unſerm Schickſal nehmen, und uns von Seite ihrer billigen Denkungsart rühmlichſt bekannt ſind.

Die biſchöflichen Fora ſpiritualia ziehen nicht nur Proceſſe der Evangeliſchen, die durch das Religionsgeſetz befreyet ſind, ſondern auch ſolche an ſich, die in einem politiſchen Gericht verhandelt worden ſind, und machen ſich hiedurch zum Appellationsgericht: wie ſolches aus den Beylagen zu erſehen. Wie können wir die katholiſche Kleriſey, als unſern gerechten Richter, anerkennen, da ſie ſeit beynahe drey hundert Jahren ihren geſchwornen Haß gegen uns immer mit gleicher Verfolgungsſucht an den Tag legt?

Der letzte §. 17. des neueſten Religionsgeſetzes verordnet, daß die katholiſchen Feyertage, auch von den Evangeliſchen in ſo weit ſollen gehalten werden, daß ſie den katholiſchen Mit-

Digitized by Google

wohnern durch lärmende Arbeiten, kein Aergerniß geben, in ihren Häuſern aber, und ſtille Arbeiten könnten ſie immer verrichten. Dieſen Inhalt des Geſetzes, haben auch Euer Majeſtät, durch ein beſonders Circular v. 25. Jan. 1793. Nro. 2159 eingeſchärft. Und doch iſt beydes nicht vermögend der Zankſucht der Plebanen Einhalt zu thun. In Komorner in Sümeger Comitat verbiethen ſie den Evangeliſchen die Feldarbeit, und laſſen ſie dafür ſtrafen; In Breznobanya hat der Magiſtrat, Bauern die im Felde geärntet haben, und folglich weder Geräuſch noch Aergerniß machen konnten, theils mit 2 Rf. theils mit zweywöchentlichem Areſt beſtraft. In Badkert, im Peſter Comitat, hat der Pleban 8 Wagen, welche in der Morgendämmerung die Erndte von einem Prädio durchführten, um nach Körös zu kommen, aretirt, und nicht eher durchgelaſſen bis ſie, das Strafgeld nicht belegt haben. Im Zipſer und Trencſiner Comitat, giebt es ſehr viele ſolche Beyſpiele; und die oben angeführte Reſolution iſt, im Heveſcher Comitat, in welchem der Biſchof v. Erlau Obergeſpan iſt nur verſtümmelt publicirt worden.

Digitized by Google

Aus dieſer langen Reihe von Beſchwerden, die, wenn ſie dem Leſer läſtig ſeyn ſollte, den Leidenden noch viel läſtiger war, werden Euer Majeſtät zu erſehen geruhen, daß es keinen § des neuen Religionsgeſetzes giebt, der nicht violirt worden wäre; daß die Abſicht unſerer Gegner offenbahr am Tage liegt, das Geſetz durch abſichtliche Nichtbeobachtung, Verwirrung einzelner Fälle, und Verdrehung des Sinnes deſſelben zu vernichten. Den meiſten Abſchnitten, haben wir unſere unterthänigſte Bitte beygefügt: bey den andern verſteht ſie ſich von ſelbſt: Hier haben wir nur noch das zuzufügen. Wir bitten, daß Euer Majeſtät die Religionsgegenſtände, durch Referenten, von beyden Religionspartheyen katholiſchen und evangeliſchen in den Dicaſterien referiren laſſen. Dies iſt den Geſetzen gemäß, es erfordert es die Billigkeit, und die Umſtände, in denen ſich die Religionsangelegenheit befindet! Wir bitten, daß alle Religions-Reſolutionen, unter Euer Majeſtät eigenen Unterſchrift erſcheinen ſollen. Schon der Linzer Friede, und nun das erneuerte Religionsgeſetz hat Euer Majeſtät zum einzigen Richter in Religionsſachen ernannt. Wir haben gegründete Urſachen, Euer Majeſtät um dieſe Gnade fußfällig zu bitten. —

Digitized by Google

Wir bitten, daß Euer Majeſtät dasjenige, was Hochdieſelben auf dieſe unſere Beſchwerden zu entſcheiden geruhen werden, in eine allgemein zu erlaſſende Reſolution zu faſſen gnädigſt befehlen, und nicht geſtatten ſollen, daß durch Zerſtückelung, Aufſchub, Verdrehung und Verwirrung der Gegenſtände, der gerechte Schutz, um den wir bitten, vereitelt werde. Indem wir uns Euer Majeſtät Höchſtem und gerechtem Schutz fußfällig empfehlen, verharren wir mit unwandelbarer Treue,

Euer Majeſtät

gehorſamſte Unterthanen
die Evangeliſchen beider
Confeſſionen in Ungarn.

Digitized by Google

Die Inſtanz, wovon dies ein gedrängter freyer Auszug iſt *), war d. 17 July 1799 Sr. Majeſtät durch den Baron Emrich Zay in Gegenwart der Hofagenten beyder evangeliſchen Confeſſionen Sok und Vitez eingereicht worden: ſie iſt in der Abſchrift, die ich vor mir habe, 60 Bogen ſtark halbbrüchig geſchrieben. Alle weſentliche Behauptungen ſind durch Beylagen documentirt: von denen ich aber in dieſem Auszug, da ich ſie nicht erhielt, keinen Gebrauch machen konnte. Die Klagen ſind mittelſt der Superintendentien geſammlet worden. Es verſteht ſich, daß nicht alle geſammlet werden konnten: theils weil es in einigen Comitaten und vorzüglich in jenen, wo es am ſchlechteſten geht, ſchwer iſt Religions-Acta heraus zu bekommen: theils weil dies überhaupt ein läſtiges unangenehmes Geſchäfft iſt, welches nicht jeder gerne übernimmt. Von den geſammleten Klagen ſind wieder nicht alle in dieſe Inſtanz aufgenommen worden, weil ſie ſonſt überhäuft wor-

*) In Profeſſor Grellmann's Statiſtiſchen Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenſtände der öſterreichiſchen Monarchie, dritten Bandes (1802) zweytem Aufſatz "Ueber die beeinträchtigte Religionsfreyheit der Proteſtanten in Ungarn ſeit 1792" S. 25 bis 92 iſt auch ein Auszug aus dieſer Inſtanz enthalten, der aber nicht ſo vollſtändig iſt.

Anmerkung des Einſenders.

Digitized by Google

den wäre: ſo daß man annehmen kann, der kleinſte Theil der Klagen ſey darinn enthalten. In einer Zuſammenkunft der evangeliſchen Deputirten zu Peſt iſt dieſe Bittſchrift entworfen, und durch Herrn Joſeph von Bay *) ausgearbeitet worden, einen Mann von ſcharfem, durchdringendem Verſtand, und ausgebreiteten Kenntniſſen. Den erwünſchten Erfolg hat ſie gar nicht gehabt. Jetzt A. 1803 iſt es ſchlechter als es damahls war.

Es iſt ein politiſches Phänomen, wie bey den nehmlichen Regierungsgrundſätzen, die Evangeliſchen in den deutſchen Erblanden, die kein Geſetz für ſich haben, beſſer daran ſind, als hier in Ungarn, wo die feyerlichſten Geſetze ſie ſchützen ſollten. Wenn der Wiener Kayſerhof die Proteſtanten wirklich haſſet; ſo ſollte ſich die Wirkung davon, eben ſo in Oeſterreich, Mähren, Böhmen, Gallicien äuſern, als in Ungarn: Wenn der katholiſche Clerus allenthalben in gleichem Grade Verfolger iſt: ſo müſte die Wirkung davon hier und dort gleich ſeyn. Ich finde nichts, was mir dies Phänomen einigermaßen erklären könnte, als folgende zwey Umſtände. 1. Der ungriſch katholiſche Clerus iſt dem gröſten Theile nach (die wenigen preißwürdigen Ausnahmen ſind deſto mehr zu ſchätzen) vorzüglich intolerant und unaufgeklärt. 2. Er hat kraft der ungriſchen Conſtitution vorzüglichen Einfluß in die Staatsverwaltung, den er durch die großen Reichthümer die, er beſitzt, wirkſam zu machen weis. Es giebt in Ungarn

*) Conſiliar und Diſtrictual-Inſpector der pataker Superintendenz Helv. Confeſſion.

Biſthümer, die über 300,000 R. eintragen *), und Plebanien, die 10,000 Rf. eindringen; (unter letztern auch ſolche, die ſehr wenig zu thun haben, weil ſie unter evangeliſchen Einwohnern ſind, von denen ſie doch den Zehend beziehen). Nun denke man ſich blinden Religionseifer, mit ſolchen Mitteln begabt, in den Händen der erſten Claſſe vom Staat, begabt mit allen Staatsämtern, und der erſten Stimme, in allen Reichstags-, Dicaſterial- und Comitats - Verſammlungen; einer Claſſe, die keine Familie, kein anderes Intereſſe, als jenes ihres Standes hat; der nichts im Wege ſteht, als die verhaßten Proteſtanten, mit denen ſie ſeit dritthalb Jahrhunderten kämpft, ohne ſie erdrücken zu können: Man denke ſich den großen zahlreichen Anhang, den ſie bey einem theils verarmten, theils gleichgeſinnten Adel nothwendig haben muß: ſo wird man ſich jenes Phönomen zum Theil erklären können. Zum Theil: dies ſage ich abſichtlich. — Denn von der andern Seite, könnte wohl ſelbſt die Regierung ſehr gegründete Rückſichten haben, dieſe Macht im Staate nicht zu ſehr aufkommen zu laſſen. Die Geſchichte voriger Zeiten beweiſet es, daß dieſe Macht, den gekrönten Häuptern ſehr gefährlich wurde. — Was war, könnte wohl wieder kommen, vielleicht eher als man es glaubt — Dieſe Macht ſchmiegt und ſchmeichelt ſich jetzt ein, als einzige Waffe gegen das Geſpenſt des Jakobinismus — und doch iſt es unläugbar, daß dieſe Macht ſelbſt viel mehr Thronen und Herrſcher geſtürzt hat, als dies vorüberrauſchende Geſpenſt neuerer Zeit.

*) z. B. das Erlauer Biſthum.

Anmerk. des Einſenders.

Unter allen dieſen Bedrückungen empört mich nichts ſo ſehr, als die Gewaltthätigkeiten, die in den Fällen des ſo genannten Transitus (Uebergangs) vor ſich gehen, und das verhöhnende Argument, welches gegen uns allgemein angeführt wird, daß wir verfolgt werden müſſen, indem wir ſonſt die Katholiken verfolgen würden. Lieber Gott! zu welchen lächerlichen, wahnſinnigen Argumenten nimmt man ſeine Zuflucht, wenn man eine ſchlechte Sache vertheidigen muß. Es liegt durchaus nichts wahres in dem Satz, ſo wie er da ausgedrückt iſt: und für das Wahre, was er, anders geſtellt, doch enthält, daß nehmlich Proteſtantismus durch ſeinen Geiſt der Aufklärung, der hierarchiſchen Alleinherrſchaft (daher religio dominans) immer ſchädlich iſt — dafür iſt Verfolgung durchaus kein Gegenmittel. Verfolgung iſt die Mutter, die Amme dieſes Geiſtes — dies zeigt die Geſchichte und die Erfahrung — wir ſind jetzt viel eifrigere Proteſtanten, als wir es unter Kayſer Joſeph II waren: bis auf einige Hypocriten, die aus Selbſtſucht die Ruthe küſſen, womit ihre Brüder gepeitſcht werden.

Was den andern Punct betrifft, die Gewaltthätigkeiten bey dem Tranſitus, die ſind wirklich empörend. Es hat ſich hierin eine mitleidsloſe Härte eingeſchlichen, die vom Erzbiſchof durch alle Behörden hindurch bis auf den letzten Hayducken fortwirkt. Die Hayducken behandeln ſolche unglückliche Schlachtopfer viel härter, als die größten Miſſethäter, mit denen untermengt ſie gefangen ſitzen. Den ſchmutzigſten, beiſſendſten Neckereyen ſind ſie

ausgeſetzt, die, wenn etwa eine Unterſuchung darüber angeſtellt wird, ſich auf Kleinigkeiten, Verſehen, reduciren laſſen — das Fangen, gewöhnlich bey Nacht — das Binden der Eltern, der Kinder — das Wegführen ins 2te, 3te Comitat macht Scenen, die erſchütternd ſind. — Jahre lang werden die Kinder in der ſo genannten Inſtruction, auf Unkoſten der Eltern behalten, und dort als ſtarrſinnige, boshafte, verruchte — dies ſind die Ausdrücke dafür — behandelt. Rettet ſich ſo ein Kind durch die Flucht, ſo wird Vater oder Mutter, gewöhnlich der evangeliſche Theil der Eltern, gefangen geſetzt auf ſo lange, bis das Kind nicht zum Vorſchein kommt; dies dauert nicht ſelten mehrere Jahre. Wenn ich Katholik wäre, ich würde mit allen Kräften dieſe Behandlungsart zu verhindern ſuchen, denn es ſtellt die katholiſche Religion in einen tiefen Schatten.

Viel leichter iſt die katholiſche Proſelytenmacherey auf ſanfterm Wege zu verſchmerzen. Das Geſetz ſchweigt darüber ganz: dies iſt eine Folge des Begriffs religionis dominantis. Der Angelockte, Beſchenkte, mag immerhin katholiſch werden, wenn er Luſt hat: an ſolchen Menſchen iſt nicht viel gelegen. Aber wenn Studenten aus den Schulen, Lehrlinge aus der Lehre, Dienſtbothen aus dem Dienſt entweichen, und von wohlverdienten Strafen ſich dadurch befreyen, daß ſie katholiſch werden: ſo iſt dies ein ſchleichendes Gift für die Moralität; wenn bey Recrutenſtellungen Evangeliſche vorzüglich aufgefangen und jene losgelaſſen werden, die katholiſch werden: ſo iſt

dies eine nicht zu beſchönigende Ungerechtigkeit. Es iſt eine angenommene Meynung, daß der Evangeliſche in ſeiner Religion ein Capital habe, welches verhandelt immer gute Abnehmer finde.

Im Jahr 1798 kam eine königliche Verordnung, die zu unterſuchen befahl, welche Urſachen diejenigen beſtimmten, die von der katholiſchen Kirche zur evangeliſchen übertreten wollten. Das war denn wirklich eine ganz ſonderbare Unterſuchung. Einige Comitate, in denen ein beſſerer Geiſt herrſcht, fertigten die Frage ganz kurz ab. In andern erregte ſie große Streitigkeiten, und veranlaßte höchſt intolerante Declarationen von Seite der Katholiſchen. Im Zipſer Comitat veranſtalteten die Evangeliſchen eine Zählung und Vergleichung derer, die ſeit dem Religionsgeſetz Ao. 1791 in dieſem Comitat von Evangeliſchen katholiſch, und von Katholiſchen evangeliſch geworden ſind. Aus dem gedruckten Bericht darüber, der vor mir liegt, erſehe ich, daß in dieſem Zeitraum von 7 Jahren 168 katholiſch geworden ſind, nur 15 die Erlaubniß erhalten haben, evangeliſch zu werden, oder vielmehr zu bleiben, weil die meiſten evangeliſch waren, und aus verſchiedenen Urſachen zur katholiſchen Kirche gefodert wurden, und nach langen Unterſuchungen die Erlaubniß erhielten, evangeliſch zu bleiben. Es giebt Gegenden im Reiche, wo ſehr viele Einwohner evangeliſch werden würden, wenn es erlaubt wäre, zur evangeliſchen Kirche zu übertreten. Dies ſind Gegenden, in welchen ehemals die Jeſuiten und andere Gleichgeſinnte auf eine grauſame Weiſe die Einwohner zwan-

gen, zur katholiſchen Kirche zu übertreten, und das Nachgefühl des erlittenen harten Gewiſſenszwanges, auch in ſpätern Generationen, noch nicht erloſchen iſt.

Die Regierung hat einige Klagpuncte aus dieſer Inſtanz an die Behörden zur Unterſuchung geſandt. Es iſt ganz natürlich, daß diejenigen Behörden, in deren Bezirk es am intoleranteſten zugeht, die meiſten Klagpuncte erhielten. Allein dieſe Behörden ſind gerade diejenigen, in welchen die Uebermacht der Kleriſey und ihrer Anhänger ſo groß iſt, daß jede Unterſuchung partheyiſch für die Kleriſey ausfallen muß. In einigen Comitaten kann man kaum einige Zeugen für die Evangeliſchen erhalten. Wer den Einfluß der Ohrenbeichte, die Nebenwege und die verſchmitzte Benehmungsart hiebey kennt, wird leicht einſehen, wie das evidenteſte Factum verdrehet werden kann, daß es bey der Unterſuchung und dem Bericht darüber ganz anders erſcheint. Dieſe Unterſuchungen ſind, ſo viel ich weis, zum Nachtheil der Evangeliſchen ausgefallen, eine gewünſchte Gelegenheit, uns als unzufriedene, unruhige zu ſchildern. Es iſt mir nicht bekannt, welche Wirkung es gehabt hat, oder haben mag.

Da dieſe Inſtanz den erwünſchten Erfolg nicht gehabt hat: ſo dürfte eine zweyte bald eingereicht werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google